



Antrag
zur Löschung eines Teilbereichs des
Landschaftsschutzgebiets
„Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“
(LSG OS 1)
im Gebiet der Stadt Fürstenaue,
Samtgemeinde Fürstenaue.

Folgende Unterlagen sind Anhang des Löschantrags:

1. Bestandsplan Biotoptypen im Maßstab 1:2.500;
2. Stadt Fürstenaue: Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen vom 10.10.2023.
3. Stadt Fürstenaue: Vermerk der Stadtverwaltung zur alternativen Standortprüfung für den Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ vom 14.10.2025;
4. Stadt Fürstenaue: Anhang Flächenauswertung zum Vermerk der Stadtverwaltung zur alternativen Standortprüfung für den Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ vom 12.11.2025;
5. Recurrent Energy, Verfasser Philipp Schulz: Stellungnahme zur Standortwahl Kellinghausen und zur naturschutzfachlichen Einordnung, 07.11.2025.

Bearbeitet durch:

19.02.2026

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG	STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG	BAULEITPLANUNG DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Beschreibung des Löschungsbereichs 3
1.1.1	Fachgesetze 6
1.1.2	Fachplanungen 6
2	Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild 8
1.2	Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen 8
1.2.1	Flora und Fauna 8
1.2.2	Vernetzungsfunktionen 10
1.2.3	Vorbelastungen 10
1.3	Landschaftsbild 10
1.4	Erholungseignung 11
2	Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung 11
3	Alternativenprüfung 12
4	Flächenverfügbarkeit 14
5	Beschreibung des Projektes und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft 14
6	Externe Kompensationsmaßnahmen 18
7	Zusammenfassende Beurteilung 18
8	Anhang 19

1 Einleitung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (»Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge«) vom 12.05.1965 im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau wurde zuletzt am 07.07.1997 geändert (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 199).

Die Stadt und die Samtgemeinde Fürstenau begrüßen grundsätzlich das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG), weil es durchaus in ihrem Interesse war (und ist),

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und ggf. wiederherzustellen,
- das Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit, Eigenart und Schönheit zu bewahren und damit
- die für die Erholung wichtigen Gebiete zu sichern.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Stadt Fürstenau die Ausweisung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“, in dem der Bau eines Sondergebiets Freiflächensolarpark geplant wird. Hierzu soll neben der Aufstellung des B-Plans Nr. 81 auch im Parallelverfahren eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet im Rahmen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen werden.

Der Änderungsbereich umfasst dabei eine Größe von rund 16,4 ha. Am 23.10.2025 erfolgte bereits ein Vor-Ort-Termin mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück. Darüber hinaus gab es sowohl davor als auch danach weitere Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Karte auf Seite 5 zeigt den angedachten Löschungsbereich, der deckungsgleich ist mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 81 und dem Änderungsbereich der 67. Änd. FNP.

Der angedachte Löschungsbereich wird ackerbaulich genutzt. Nach Einschätzung der Stadt und der Samtgemeinde Fürstenau ist das Plangebiet grundsätzlich als schutzwürdig für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet einzustufen. Der geplante B-Plan dient aber der Energiegewinnung aus Sonnenlicht und ist somit ein sehr bedeutsamer lokaler Baustein für die Realisierung der Energiewende. Die geplanten Baumaßnahmen sollen dennoch möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

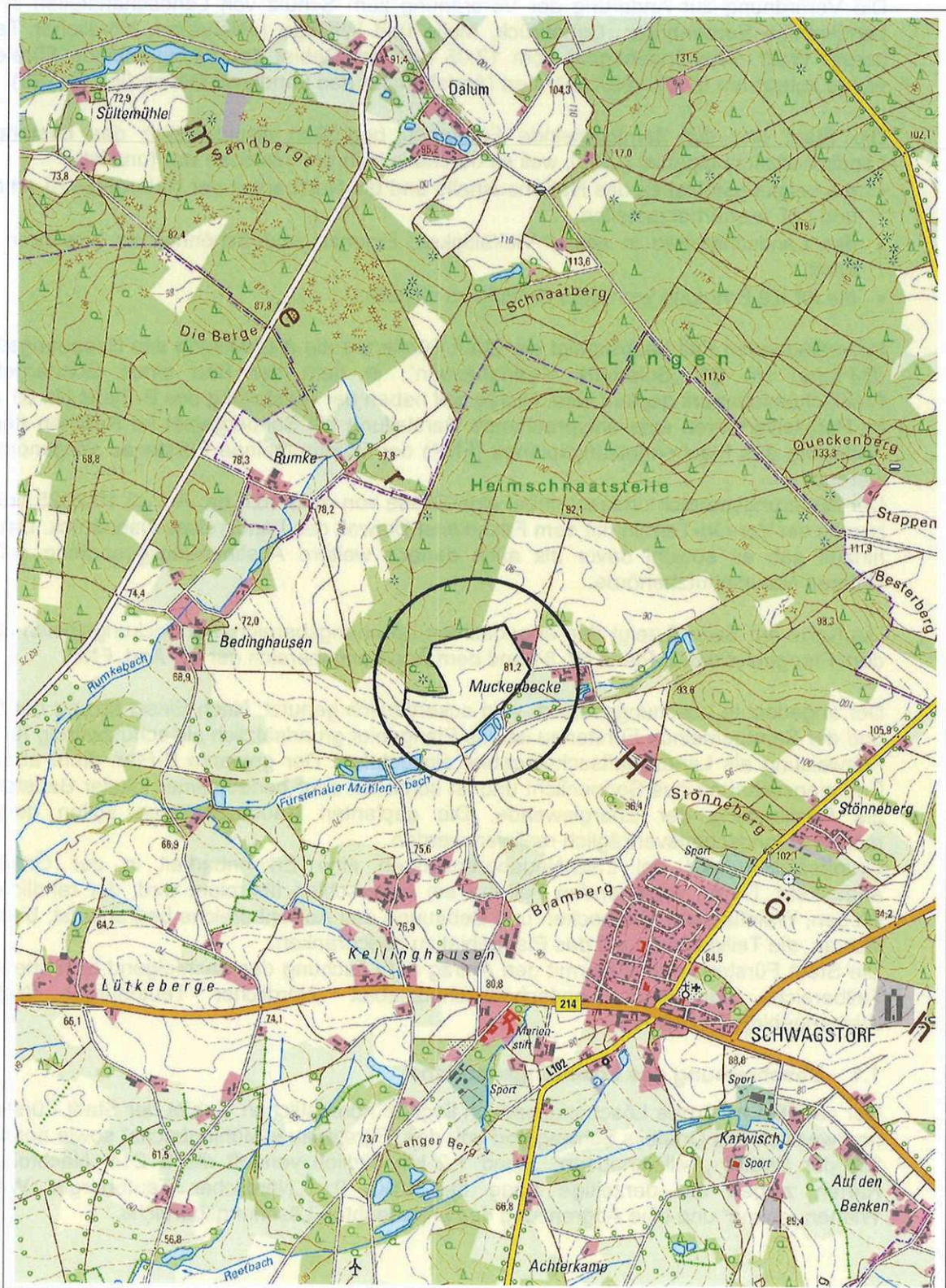
Grundsätzlich wird bei LSG-Neuabgrenzungen eine Erkennbarkeit in der Örtlichkeit angestrebt. Da im vorliegenden Fall nur ein Ackerschlag überplant wird, der randlich von Wegen, Waldflächen, Feldhecken und Bebauung des Außenbereichs begrenzt ist, bietet es sich an, die Teillöschung auf das Plangebiet zu beschränken.

Die Stadt Fürstenau stellt hiermit den Antrag auf Löschung des nachfolgend beschriebenen Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG 01).

1.1 Beschreibung des Löschungsbereichs

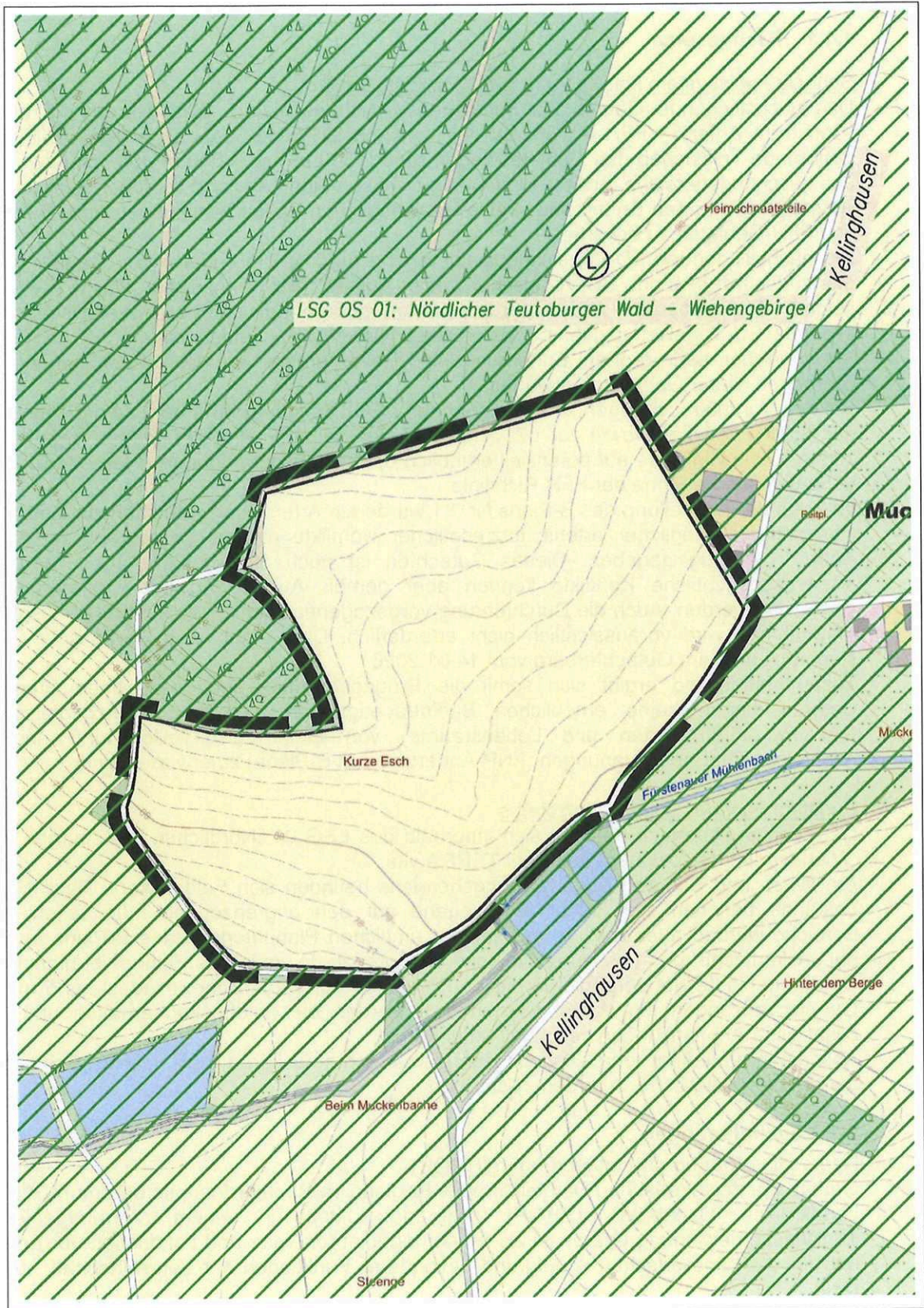
Der ca. 16,4 ha große Löschungsbereich liegt im nordöstlichen Gebiet der Stadt Fürstenau, nordwestlich des Ortsteils Schwagstorf und des „Fürstenauer Mühlenbachs“ sowie nordwestlich der Straße „Kellinghausen“. Rund 1,2 km südlich verläuft die B 214. Nachfolgende Karten zeigen die derzeitige Lage des LSG 01 „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ und eine Abgrenzung des angedachten Löschungsbereichs.

Beantragt wird die Löschung folgenden Bereichs:



Karte 1: Stadt Fürstenuau, Übersichtskarte des Löschungsbereichs

Maßstab 1 : 25.000



0 50 100 150 200 250 m
Karte 2: Stadt Fürstenau, LSG-Löschungsbereich und Abgrenzung B-Plan Nr. 81 Maßstab 1 : 5.000

1.1.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das nächstliegende Gebiet des Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (FFH-Nr. 53; EU-Kennzeichen DE 3312-331). Zu diesem FFH-Gebiet gehörende Teilflächen des Gebietes liegen rund 2.300 m und 4.000 m nördlich bzw. östlich des Löschungsbereichs. Andere FFH-Gebiete weisen einen Abstand von über 5 km auf.

Aufgrund der großen Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen von FFH-Gebieten zu erwarten.

Die nächstliegenden EU-Vogelschutzgebiete sind rund 16 km entfernt. Es handelt sich um das südöstlich liegende EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzeichen DE 3513-401) mit seinem Reservebecken und das rund 16 km südlich auf nordrhein-westfälischer Seite liegende EU-Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (Gebietsnummer DE 3612-401). Aufgrund der sehr großen Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen dieser Gebiete zu erwarten.

Bei den Voruntersuchungen zum vorliegenden LSG-Löschungsverfahren, zum B-Plan Nr. 81 der Stadt Fürstenau sowie zur 67. Änd. FNP der Samtgemeinde Fürstenau ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie.

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 81 wurde ein Artenschutzgutachten zur Beurteilung insbesondere möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit europarechtlich geschützten Arten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten ist noch nicht fertig gestellt, erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte können aber gemäß Auswertung der Kartiererergebnisse vermieden werden. Auch die Durchführung vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen wird voraussichtlich nicht erforderlich. Dies ergab eine telefonische Vorabstimmung mit dem Gutachterbüro vom 14.01.2026.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (Arten und Lebensräume) von dieser LSG-Teillöschung und den nachfolgenden Bauleitplanungen (FNP-Änderung und B-Pläne) zu erwarten sind.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Löschungsbereich befindet sich innerhalb des LSG 01 „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ sowie im Naturpark TERRA.vita.

Am West- und Südrand des Löschungsbereichs befinden sich Feldhecken. Diese Gehölzbestände befinden sich dabei überwiegend auf den angrenzenden Flurstücken, kleine Bereiche wurden aber vom Vermesser der amtlichen Planunterlage des B-Plans auch auf der „Ackerfläche“ des Löschungsbereichs abgegrenzt, da sie in das Plangebiet hineinragen. Da das geplante Sondergebiet in diesen Bereichen durch randliche, mindestens 5 m breite Gehölzpflanzungen eingegrünt werden soll, werden die Feldhecken erhalten und durch zusätzliche Anpflanzungen geschützt und ergänzt.

Ansonsten unterliegt der Löschungsbereich keinem weiteren besonderen Schutzstatus gemäß dem BNatSchG oder dem NNatSchG.

1.1.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Osnabrück (RROP) liegt das Areal in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung und es ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, für Erholung und für die Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft – dargestellt.

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP (3. Auslegung Febr./März 2025, genehmigt im Januar 2026) liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung und Teilbereiche im Westen liegen in einem Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung. Ansonsten ist das Plangebiet als „weiße Fläche“, ohne Funktions-

zuweisung dargestellt. Der angrenzende Wald ist als Vorbehaltsgebiet Wald und als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut sowie teilweise als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund dargestellt. Der südlich verlaufende „Fürstenauer Mühlenbach“ ist als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund gekennzeichnet. Südwestlich des Plangebietes verläuft eine Gasleitung (Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse).

Die Belange des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung sollen bei der Planung vollumfänglich berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vorranggebiete Biotopverbund und Rohrfernleitungstrasse können angesichts der Planungsabsichten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes). Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen. Angesichts der erfolgten Abstimmungen gehen die Samtgemeinde und die Stadt Fürstenau aktuell davon aus, dass die vorliegenden Bauleitplanungen den Zielen des neuen RROPs nicht widersprechen werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück benennt für das Plangebiet und angrenzende Flächen insbesondere die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ (Zielkonzept Karte 5a). Nach Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild 1“ gehört der überwiegende Teil des Löschungsbereichs zu einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend mittlerer Bedeutung. Rund ein Drittel des Löschungsbereichs im Westen des Plangebiets wird als Einheit mit hoher Bedeutung bewertet. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) besitzen die Böden im Norden des Plangebiets eine regional hohe Schutzwürdigkeit. In der Karte 3a „Schutzgut Boden“ wird auf einen im Süden des Plangebiets anstehenden Plaggenesch hingewiesen. In der Karte 5b „Biotopverbund“ wird der nördlich angrenzende Wald als „sonstiger Wald“ eingestuft, ohne besondere Funktionen für den Biotopverbund. Der südlich verlaufende Mühlenbach ist eine Verbundachse für das System der Fließgewässer.

Nach Karte 6 „Umsetzung“ gehört der Löschungsbereich als Landschaftsschutzgebiet (ohne Zonierung) zu den derzeit geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Der südlich verlaufende Mühlenbach und seine Niederung sind als „schutzwürdiger Bereich von Natur und Landschaft“ gekennzeichnet sowie „Schwerpunktbereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung“. Sehr kleinflächig ragen die letzten beiden Bereiche in den Löschungsbereich hinein.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Fürstenau, noch für die Stadt Fürstenau liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau stellt den Löschungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und im Norden tlw. als Fläche für den Wald dar, wobei letztere in der Realnutzung inzwischen vollständig landwirtschaftlich genutzt werden.

Da der B-Plan Nr. 81 von den Darstellungen des geltenden FNPs abweicht, erfolgt parallel die 67. Änderung des FNPs. Darin erfolgt die Umwidmung von bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und für Wald zu einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Bebauungspläne (B-Pläne) bestehen noch nicht für den Löschungsbereich.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem geplanten Löschungsbereich treffen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Am 23.10.2025 erfolgte eine Biotopkartierung für den Löschungsbereich und das planungsrelevante Umfeld. Am selben Tag erfolgte ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus der Auswertung von Karten (z. B. Bodenkarte), div. sonstiger Fachliteratur (u. a. LRP und RRÖP) und einer Internetrecherche (z. B. Datenserver des Landkreises Osnabrück).

1.2 Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen

Beim Löschungsbereich handelt es sich um eine zusammenhängende Ackerfläche. Am äußersten Nordwestrand liegt ein kleiner Wildacker mit Fahrweg und kleiner randlicher Brachfläche mit Vegetation halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.

1.2.1 Flora und Fauna

Nachfolgend werden die im Löschungsbereich erfassten Biotoptypen (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) beschrieben und ihre Lage im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt:

Biotoptypen im Plangebiet:
Sandacker (AS)
Der Löschungsbereich wird weitgehend konventionell ackerbaulich genutzt. Die Segetalflora ist nur sehr schwach ausgeprägt. 2025 erfolgte der Anbau von Mais mit anschließender Ansaat von Gründüngungspflanzen.
Sandacker (ASj)
Am äußersten Nordwestrand liegt ein kleiner Wildacker mit krautreicher Mischansaat („Blühmischung“). Aufgrund von Nährstoffreichtum ist die Vegetation sehr dicht.
Unbefestigter Weg (DW)
Am Rande des Wildackers verläuft ein unbefestigter Weg mit artenarmer, grünlandartiger Vegetation.
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
Südlich des Wildackers ist eine kleine Brachfläche verblieben, die mangels regelmäßiger Bewirtschaftung mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen ist und Übergänge zu nitrophilen Ruderalfluren aufweist.
Strauch-Baumhecke (HFM)
Am West- und Südrand des Plangebiets liegen Strauch-Baumhecken mit Brusthöhendurchmessern (BHD) der Gehölze von meist 0 bis 0,5 m, vereinzelt auch stärker. Die Gehölzbestände befinden sich dabei überwiegend auf den angrenzenden Flurstücken, kleine Bereiche wurden aber vom Vermesser auch auf der „Ackerfläche“ abgegrenzt, da sie in diese hineinragen. Da das geplante Sondergebiet in diesen Bereichen durch randliche, mindestens 5 m breite Gehölzpflanzungen eingegrünt werden soll, werden die Feldhecken erhalten und durch diese zusätzlichen Gehölzanpflanzungen ergänzt.

Besonders artenreiche oder naturnahe Lebensräume werden für die baulichen Maßnahmen nicht in Anspruch genommen. Entlang der Nordgrenze verläuft ein unbefestigter Weg, an den sich nach Norden ein größeres Waldgebiet anschließt mit vorherrschender Bestockung aus Waldkiefern. Nordwestlich des Plangebiets grenzt ein junger Laubwald an. Die nördlich angrenzenden Waldränder sind südexponiert und durch die Kiefernbestockung auch sehr licht, so dass dort licht- und wärmeliebende Arten vorkommen.

Westlich des Plangebietes verläuft ein Feldweg mit randlicher Strauch-Baumhecke (HFM). Östlich des Löschungsbereichs befindet sich eine Bebauung des Außenbereichs mit Wohnnutzung und einem Reiterhof. Südöstlich des Löschungsbereichs verläuft die befestigte

Fahrbahn der Straße Kellinghausen. Südlich grenzt ein heterogener Biotopkomplex aus ehemaligen Fischteichen, dem Mühlenbach sowie verschiedenen heckenartigen Gehölzbeständen und mesophilem Grünland an den Löschungsbereich.

Das weitere Umfeld wird im Westen und Nordosten durch Äcker geprägt. In der Niederung des Mühlenbaches und im östlichen Umfeld erfolgt noch verbreitet Grünlandnutzung. Im weiteren Umfeld dominiert eine intensive ackerbauliche Nutzung, durchsetzt von lockerer Bebauung des Außenbereichs.

Fauna

Für die Planung wurde ein umfangreiches Artenschutzgutachten mit dem Schwerpunkt auf eine Untersuchung der Brutvögel in Auftrag gegeben. Die Kartierungen erfolgten im Frühjahr 2025. Der Textteil ist derzeit in Bearbeitung.

Im Januar 2025 erfolgte hierzu eine Vorabstimmung mit dem Gutachterbüro Bio-Consult. Zum derzeitigen Stand der Untersuchungen, der faunistischen Bedeutung und den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten können folgende Angaben gemacht werden:

Kurzbeurteilung des Gutachterbüros Bio-Consult gemäß Telefonat und Emailverkehr mit dem Planungsbüros Dehling & Twisselmann vom 14. bis 19.01.2026 zur LSG-Löschung und den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten beim B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenu

„Im Rahmen der Untersuchungen zum B-Plan Nr. 81 ergaben sich keine Hinweise auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Vorkommen typischer Offenlandarten konnten nicht festgestellt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere eine Bauzeitenregelung, randliche Eingrünungsmaßnahmen mit strauchreichen Heckenstrukturen sowie eine extensive grünlandartige Nutzung mit Ansaat von zertifiziertem Regiosaatgut unter und zwischen den Modulen können sich für einige Arten zudem auch deutlich verbesserte Lebensraumpotenziale ergeben.

Positiv aufgefallen sind der sandige Feldweg entlang der Nordgrenze des Löschungsbereichs und die sich nördlich anschließenden warmen, lichten und trockenen Waldränder der angrenzenden Kiefernwälder. Entlang des besonnten Waldrands sollte keine Eingrünung erfolgen, um hier den halboffenen Charakter zu erhalten. Zudem wird eine Fortführung des Sandweges zwischen dem nordwestlich liegenden Wald und dem geplanten Freiflächensolarpark angeregt.

Auch die südlich liegende Niederung des Mühlenbaches mit den ehemaligen Fischteichen, heckenartigen Gehölzbeständen und vergleichsweise artenreichen, kleinflächigen Grünlandflächen besitzt eine erhöhte faunistische Bedeutung, dieser Bereich wird aber ebenfalls nicht durch die Planung erheblich beeinträchtigt.

Am Nordrand des Plangebiets konnten Vorkommen von Baumpieper, Gartenrotschwanz und Heidelerche erfasst werden. Innerhalb des Plangebiets wurde einmalig eine Wachtel vernommen. Es liegen bislang keine Ergebnisse vor, die zeigen, dass durch die Planung essenzielle Nahrungsflächen oder Brutplätze verloren gehen bzw. entwertet werden.

Eine erhöhte Bedeutung für Gastvögel ist angesichts der umliegenden Gehölzbestände auszuschließen.

Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte mit anderen europarechtlich geschützten Arten sind angesichts der Nutzungen und Biotopstrukturen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld nicht zu erwarten.“

Die angrenzenden Wälder, die Waldränder und die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind (Teil-)Lebensräume für verschiedene Tierarten, insbesondere auch für Vögel und Fledermäuse, aber auch für andere offenlandbewohnende Tierarten.

Für die meisten Vogelarten stellen die baulichen Anlagen des B-Plans Nr. 81 allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Gestelle für die PV-Module sollen ohne Fundamente aufgestellt und nur „gerammt“ werden. Ein Bau von Fundamenten ist nicht erforderlich. Zwischen und unter den Modulen sollen eine Ansaat mit standortspezifischem, zertifiziertem Regiosaatgut erfolgen sowie eine extensive grünlandartige Bewirtschaftung. Darüber hinaus werden im B-Plan randliche Flächen für naturnahe Gehölzanpflanzungen geplant und entsprechende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die gegenüber der bisherigen Nutzung als Acker sogar erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna ergeben würden.

Auf Anregung der Biologen (siehe oben) wird entlang der Nordgrenze des Plangebiets voraussichtlich auf eine randliche Eingrünung mit Gehölzen verzichtet.

Die Details der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens festgelegt. Dies erfolgt im Zuge der Auswertung der Artenschutzgutachten und ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Gutachtern.

Bewertung des Naturhaushalts

Der Löschungsbereich wird insbesondere intensiv ackerbaulich genutzt und bietet aufgrund der nahegelegenen Wälder und der intensiven Bewirtschaftung derzeit nur mäßige bis geringe Lebensraumpotenziale für Flora und Fauna. Aufgrund der angrenzenden Wälder und Hecken können Feldvögel wie Feldlerche und Kiebitz diesen Raum nur sehr eingeschränkt nutzen.

Die Ackerflächen und die unbefestigten Wege werden als insgesamt weniger empfindlich eingestuft. Die umliegenden Waldbereiche, aber auch die Feldhecken und der südlich verlaufende Mühlenbach sowie die weitgehend naturnahe Teilanlage mit Randbereichen werden als empfindlich eingestuft. Gut ausgeprägte und naturnahe Laubwälder fehlen allerdings. Die umliegenden Wälder werden durch die Planungen voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes noch Rote Liste-Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften.

1.2.2 Vernetzungsfunktionen

Der zur Löschung vorgesehene Bereich des Landschaftsschutzgebiets besitzt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung derzeit nur eine geringe Rolle im lokalen Biotopverbundsystem. Die umliegenden Waldbereiche und randlichen Hecken sowie die Niederung des Mühlenbaches werden erhalten und gewährleisten weiterhin wichtige Vernetzungsfunktionen im Rahmen des lokalen Biotopverbunds.

Durch randliche Gehölzanpflanzungen, Ansaat der Freiflächen zwischen und unter den Modulen sowie eine extensive grünlandartige Nutzung sollen im Rahmen der Realisierung der Planung neue artenreiche Habitats entwickelt werden. Die randlichen Zäune sollen so errichtet werden, dass Kleinsäuger wie Feldhase, Igel, Rotfuchs, Steinmarder und Großes Wiesel weiterhin ungehindert das Plangebiet nutzen können.

Insgesamt sind durch die Überplanung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den lokalen Biotopverbund zu erwarten. Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet werden zudem sehr positive Maßnahmen für den Biotopverbund vorgesehen.

1.2.3 Vorbelastungen

Der Löschungsbereich ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung vorbelastet. Die umliegenden Waldbereiche sind durch intensive forstliche Nutzung und hohen meist gleichaltrigen Nadelholzanteil geprägt.

1.3 Landschaftsbild

Insgesamt ist das nördliche und nordöstliche Stadtgebiet Fürstenaus durch ein verbreitet schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von überwiegend besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet. Ausgedehnte Bereiche des Stadtgebietes sind demzufolge als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden.

Der angedachte Löschungsbereich und die Umgebung besitzen ein insgesamt schönes Landschaftsbild, wobei insbesondere die umliegenden Waldbestände, Feldhecken und die Niederungsbereiche des Mühlenbaches sowie das sanft bewegte Relief positive Landschaftsstrukturen darstellen. Es bestehen aber auch deutliche Vorbelastungen durch oft ausgedehnte arten- und strukturarme Ackerschläge. Trotz der intensiven Nutzung und der

Strukturarmut sind die Ackerflächen aber auch typisch für das Landschaftsbild. Das Mosaik aus landwirtschaftlichen Nutzungen und verschiedenen Gehölzstrukturen ergibt zusammen mit dem leicht bewegten Relief eine regional bedeutsame Kulturlandschaft.

Bewertung des Landschaftsbildes

Es handelt sich beim Löschungsbereich und seiner näheren Umgebung um eine naturraumtypische Kulturlandschaft mit großen Ackerschlägen, aber auch verschiedenen kleinflächigen alten Gehölzbeständen, unbefestigten Feldwegen, der Niederung des Mühlenbaches und randlichen Wäldern. Zusammen mit dem leicht bewegten Relief ergibt sich eine insgesamt hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung der Eingriffe in Gehölzstrukturen) und naturnahe Biotopgestaltungen innerhalb des Löschungsbereichs können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert und voraussichtlich ausgeglichen werden.

1.4 Erholungseignung

Der angedachte Standort des Freiflächensolarparks liegt in einem Bereich mit regional bedeutenden und nur mäßig vorbelasteten Landschaftselementen, die vom Grundsatz her gut für die ruhige landschaftsbezogene Erholung geeignet sind. Am Nordrand des Löschungsbereichs befinden sich zudem ausgedehnte Waldbereiche mit guten Wandermöglichkeiten.

Auch bei Realisierung der Planung bleiben allerdings alle relevanten Wege und die wertgebenden Landschaftselemente weiterhin nutz- und erlebbar.

Durch die LSG-Löschung und die anschließende Bebauung sind zwar erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts zu erwarten, allerdings nur weniger erhebliche Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung, da die wertgebenden Landschaftsstrukturen im Wesentlichen bestehen bleiben.

2 Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung

Die Stadt Fürstenu stellt für die Realisierung der Planung den Bebauungsplan Nr. 81 auf. Er beinhaltet einen Freiflächensolarpark mit verschiedenen weiteren technischen Anlagen.

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische, sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt werden gemäß Klimaschutzgesetz eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z. B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“*

Der von der Fotovoltaik-Freiflächenanlage erzeugte Strom soll ggf. temporär durch Großbatterien gespeichert werden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG verwiesen.

3 Alternativenprüfung

Die Stadt Fürstenau hat frühzeitig eine Konzeption zur Steuerung von Freiflächen-PV- und Agri-PV-Anlagen erarbeitet (Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau vom 10.10.2023). Zusammen mit dem Investor erfolgte eine ergänzende intensive Prüfung von Standortalternativen für das Stadtgebiet. Im Anhang dieses Löschungsantrags ist ein Vermerk zur Alternativenprüfung beigefügt.

„Die Stadt Fürstenau steht dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit insbesondere dem Zubau von PV-Anlagen auf Dachflächen aber auch der Errichtung von Freiflächen und Agri-PV-Anlagen positiv gegenüber. Ähnlich wie beim Windenergieausbau ist aber darauf zu achten, dass der Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird, auch um die gesellschaftliche Akzeptanz nicht zu verlieren.

Anders als bei Windenergieanlagen sind PV-Anlagen aber nicht außenbereichsprivilegiert, so dass zu deren Errichtung i. d. R. ein Angebots- oder vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist. Als weitere planungsrechtliche Voraussetzung ist zu beachten, dass der Landkreis Osnabrück im Rahmen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt, eine jährliche Obergrenze bei der Neuausweisung von Bauflächen durch Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen ... vorzuschreiben.

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Entwicklungspotenziale um die Ortskerne der Stadt und der Stadtteile Schwagstorf, Hollenstede und Settrup gewährleistet bleiben und andererseits die für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden. Durch die bereits erhebliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen ist außerdem das Thema Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.

Um ein Zuwiderlaufen der städtebaulichen Planungsziele durch einen unkontrollierten Zubau an PV-Anlagen zu verhindern, erlässt der Rat der Stadt Fürstenau die nachfolgenden Richtlinien für die Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen. Erst nach positiver Abarbeitung des Kriterienkatalogs, wird ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer PV-Anlage dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Dieser behält sich die letztgültige Entscheidung in jedem Einzelfall vor. In der Änderung des Landesraumordnungsprogramms 2022 (LROP 2022) wurde festgelegt, dass sog. Agri-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig sein sollen. Für solche Anlagen kann es deshalb zu abweichender Anwendung der Kriterien kommen.

Bei Antragstellung ist durch den Antragsteller die genaue Lage des gewünschten Projektgebietes darzustellen. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat, werden die Details im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, der auch die Kostenübernahme aller Projektkosten durch den Antragsteller beinhaltet, geregelt.

Spätestens vier Jahre nach der Beschlussfassung über diese Richtlinie oder wenn der Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 37 Hektar in Aussicht steht, erfolgt eine Evaluierung des Kriterienkataloges.“¹

In dem Vermerk der Stadt Fürstenau bzgl. „Alternative Standortprüfung“ vom 14.10.2025 wurde zu dem Standort abschließend festgestellt:

„Im Ergebnis konnte neben der hier betrachteten Fläche nur eine weitere Fläche als grundsätzlich geeignet eingestuft werden. Da für beide Flächen bereits konkrete Planungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, stehen keine weiteren Alternativstandorte zur Verfügung.“²

Auch seitens des Investors Recurrent Energy erfolgte eine intensive Prüfung möglicher Standorte in der Stadt Fürstenau (Stellungnahme zur Standortwahl Kellinghausen und zur naturschutzfachlichen Einordnung vom 07.11.2025).

¹ Stadt Fürstenau: Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau, Fürstenau, 10.10.2023, S. 1 - 2.

² Stadt Fürstenau: Vermerk Alternative Standortprüfung zum Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“, 14.10.2025, Fürstenau, S. 2.

Im Rahmen der Projektentwicklung wurden demnach mehrere Potenzialflächen im Umfeld des Umspannwerks Fürstenau identifiziert und anhand fachlich fundierter Kriterien bewertet. Das Umspannwerk in Fürstenau wurde als Ausgangspunkt dieser Analyse gewählt, da die Wirtschaftlichkeit eines Solarprojektes im hohen Maße von der Distanz zum nächst gelegenen Netzanschlusspunkt abhängig ist. Ausgehend vom Umspannwerk Fürstenau wurde innerhalb eines 5-Kilometer-Radius das Analysegebiet in drei etwa 25 Quadratkilometer große Suchräume (Suchgebiete: West, Ost und Süd) eingeteilt (siehe Abbildung 1).

Es ergab sich aus den Untersuchungen folgendes Fazit:

„Nach dieser Bewertung blieben zwei geeignete Flächen übrig: Eine Potenzialfläche in der Gemarkung Hollenstede (S2) und eine in der Gemarkung Kellinghausen (S15). Die alternative Fläche in Hollenstede liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft und wurde daher gemäß der Richtlinie der Stadt Fürstenau zur Zulassung von Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Die Fläche in Kellinghausen erfüllt hingegen mehrere zentrale Kriterien: eine niedrige Bodenwertzahl (\emptyset 26), die Erfüllung der Kriterien der kommunalen Richtlinie, eine ausreichende Größe in Relation zur Entfernung zum Einspeisepunkt sowie das Interesse des Flächeneigentümers. Zudem wurde frühzeitig der Kontakt zu Anliegern gesucht und eine Abstimmung mit den städtischen Vorgaben vorgenommen. Im Vergleich zu anderen untersuchten Projektvorhaben, liegt ein deutlich geringes Konfliktpotenzial bezüglich der Akzeptanz des Projektes vor. Es sind keine direkt anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe betroffen und es werden auch keine landwirtschaftlichen Flächen oder Landschaftszüge ungünstig zerschnitten.“³

Der Landkreis Osnabrück hat der Stadt Fürstenau am 03.12.2025 per Email mitgeteilt, dass die zuvor beschriebene Alternativenprüfung aus Sicht des Landkreises als ausreichend eingestuft wird.

Bei der verkehrlichen Erschließung wurden verschiedene Varianten geprüft. Es kommt jedoch wirklich sinnvoll nur eine Anbindung im Südosten des Plangebietes über die Straße Kellinghausen infrage. Die anderen angrenzenden Wege sind unzureichend ausgebaut und eine Anbindung des Sondergebietes würde unverhältnismäßig große Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen.

Somit bestehen für die Stadt Fürstenau für die vorliegende Planung derzeit keine sinnvollen Standortalternativen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Stadt die moderate LSG-Teillöschung am verträglichsten. Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung sowie eine naturnahe Pflege und Entwicklung der im Plangebiet liegenden Freiflächen zwischen und unter den Modulen wird ein Ausgleich vor Ort angestrebt.

Bei der Abgrenzung des Löschungsbereichs wurden in einem Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde die Grenzen des Plangebiets als geeignet angesehen, da die angrenzenden Wege, Straßen, Wälder und Feldhecken eine sehr gute Nachvollziehbarkeit in der Örtlichkeit ergeben würden.

Die angestrebte Neuabgrenzung ermöglicht aus städtebaulicher Sicht die Realisierung des B-Plans Nr. 81 und damit die Umsetzung der gewünschten Förderung und Steuerung regenerativer Energien. Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu u. a. Kapitel 2.2 und 6) insbesondere für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Biotopverbund sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter dennoch möglichst gering gehalten werden.

³ Recurrent Energy, Verfasser Philipp Schulz: Stellungnahme zur Standortwahl Kellinghausen und zur naturschutzfachlichen Einordnung, 07.11.2025, Frankfurt a. M., S. 12 - 13.

Insgesamt besteht derzeit für die Stadt Fürstenau keine andere, besser geeignete Standortalternative. In enger Abstimmung mit dem Betreiber wird dabei eine kompakte Planung vorgesehen, um den Flächenverbrauch zu minimieren und eine gute Einbindung in die umliegende Landschaft zu erzielen.

Vorteile:

- Das Areal kann von der Straße Kellinghausen aus sehr gut erschlossen und unmittelbar an das überregionale Straßennetz angebunden werden.
- Es besteht eine günstige Entfernung zum Umspannwerk Fürstenau.
- Der Standort würde keine unzulässigen Immissionen für umliegende Bewohner verursachen.
- Raumordnerische Vorrangfunktionen stehen der Planung nicht entgegen.
- Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes kann das Vorhaben vergleichsweise konfliktarm realisiert werden.
- Der Bereich ist für die beabsichtigte bauliche Maßnahme ausreichend dimensioniert und unmittelbar verfügbar.

Einschränkungen:

- Eine Teillöschung aus dem LSG 01 „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wird seitens des Landkreises Osnabrück für erforderlich gehalten.

Zusammenfassung:

Innerhalb des Löschungsbereichs soll überwiegend ein Sondergebiet zum Bau von Freiflächen PV-Anlagen ausgewiesen werden (ca. 16,4 ha). Die Verkehrserschließung kann sehr gut von Südosten über die bestehende Straße Kellinghausen erfolgen. Zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild sollen Teile des Geltungsbereichs landschaftsgerecht gestaltet und naturnah entwickelt werden. Hierzu werden im Laufe des Verfahrens geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermittelt und bereitgestellt.

An diesem Standort kann der Freiflächensolarpark ertragreich und konfliktarm betrieben werden. Damit erhalten in der Planung die Belange der Daseinsvorsorge, der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und insbesondere der klimaneutralen Energiewende ein besonderes Gewicht.

4 Flächenverfügbarkeit

Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt für die Inanspruchnahme dieser Fläche als Sondergebiet ist die bereits bestehende vollständige Flächenverfügbarkeit. An anderen Standorten ist die Verfügbarkeit nicht gegeben oder es bestehen erhebliche Konflikte mit verschiedenen Schutzgütern.

5 Beschreibung des Projektes und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die geplanten Baumaßnahmen in dem Löschungsbereich ergäben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

- Aufstellen von PV-Modulen auf rund 16,0 ha Fläche mit den erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen wie Wechselrichtern, Leitungsverlegungen, Speicher etc.;
- Errichtung eines randlichen Zaunes;
- randliche Eingrünung nach Westen, Süden, Osten und Nordosten durch 5 m breite heckenartige Gehölzanpflanzungen;
- Begrünung der Freiflächen zwischen und unter den Modulen mit standortspezifischem auf eine extensive Pflege ausgerichtetem Regiosaatgut;
- extensive, grünlandartige Bewirtschaftung zwischen und unter den Modulen;

- Anlage eines unbefestigten bzw. wasserdurchlässig befestigten Weges (Sandweges) entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes im Übergang zu den angrenzenden Waldflächen;
- Veränderung des Landschaftsbildes;
- Änderung der Lebensraumpotenziale für Pflanzen und Tiere.

Um die Bauvorhaben möglichst schonend in die Landschaft zu integrieren und um Eingriffe zu minimieren, werden bauleitplanerisch folgende Punkte vorgesehen:

- Erhalt der randlichen Gehölzbestände;
- umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen;
- Entwicklung von naturnahen Landschaftselementen am Randes des Plangebietes;
- Errichtung eines randlichen Zaunes mit ausreichend Abstand zum Boden, um Durchgängigkeit für kleinere Wirbeltiere zu gewährleisten und Zerschneidungseffekte zu minimieren;
- randliche Eingrünung 5 m breite heckenartige Gehölzanpflanzungen aus ausschließlich standortheimischen Baum- und Straucharten;
- Begrünung der Freiflächen zwischen und unter den Modulen mit standortspezifischem, auf eine extensive Pflege ausgerichtetem Regiosaatgut;
- extensive grünlandartige Bewirtschaftung zwischen und unter den Modulen;
- Anlage eines unbefestigten bzw. wasserdurchlässig befestigten Weges bzw. naturnahen Krautsaumes entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes im Übergang zu den angrenzenden Waldflächen (Anlage innerhalb des umzäunten Geländes);
- Verzicht auf randliche Gehölzanpflanzungen entlang der Nordgrenze, um trockenwarme Waldränder zu erhalten;
- Verwendung wasserdurchlässiger Wegebaumaterialien aus ortsüblichen Materialien (insbesondere standorttypische Kies-Sandgemische);
- Einhaltung von 20 m Abstand zwischen der Baugrenze und den umliegenden Waldbereichen;
- zeitliche Steuerung der Bautätigkeit durch eine Bauzeitenregelung, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können;
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets vorgesehen:

- Ausweisung einer randlichen Eingrünung durch 5 m breite heckenartige Gehölzanpflanzungen aus ausschließlich standortheimischen Baum- und Straucharten als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der West-, Süd-, Ost- und Nordostgrenzen des Plangebietes, die gegenüber der bisherigen Nutzung als Acker erheblich positive Auswirkungen für zahlreiche Schutzgüter ergeben;
- Begrünung der Freiflächen zwischen und unter den Modulen mit standortspezifischem, auf eine extensive Pflege ausgerichtetem Regiosaatgut;
- extensive, grünlandartige Bewirtschaftung zwischen und unter den Modulen;
- Anlage eines unbefestigten bzw. wasserdurchlässig befestigten Weges (Sandweges) bzw. naturnahen Krautsaums entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes im Übergang zu den angrenzenden Waldflächen zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten (5 m breiter naturnaher Sandweg / Krautsaum auch als Puffer zur Waldfläche innerhalb des umzäunten Sondergebietes);
- Einhaltung eines Pufferabstands von 20 m zwischen Baugrenze und umliegenden Waldflächen zum Schutz der Waldfunktionen;
- Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland im Osten des Plangebiets und Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

- Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sollen dabei eine möglichst vollständige Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts übernehmen.
- Die Details der Maßnahmenplanung werden im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens festgelegt. Dies erfolgt nach Erstellung des Artenschutzgutachtens, ggf. in Abstimmung mit den Artenschutzgutachtern und der Unteren Naturschutzbehörde.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes können so deutlich vermindert werden. Zudem wäre hierdurch voraussichtlich ein vollständiger Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Nahbereich des verbleibenden LSGs möglich. Auch für den Biotopverbund ergäben sich hierdurch positive Effekte.

Grundsätzlich soll im B-Planverfahren eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

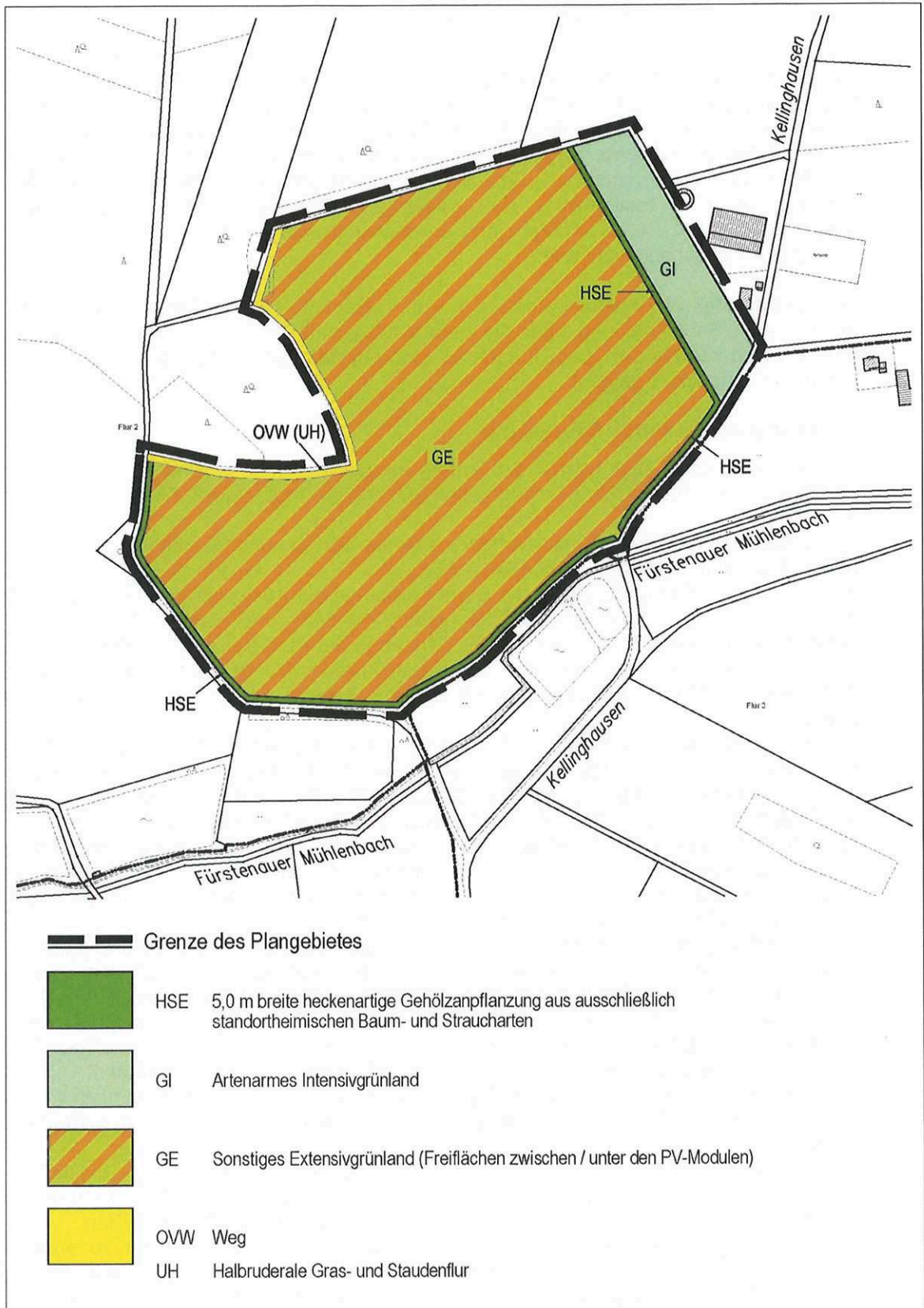
Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie von Biotoptypen außerhalb des Löschungsbereichs sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wurden für das Jahr 2025 bereits umfangreiche faunistische Untersuchungen in Auftrag gegeben, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die Untersuchungen erfolgen insbesondere hinsichtlich der Artengruppe Vögel.

Der Artenschutz ist abschließend auf der Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Beim derzeitigen Stand der Planungen und Kartierungen sind aber keine schwerwiegenden oder unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte durch die angedachten Planungen zu erwarten.

Insbesondere durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bei der Baufeldräumung mit zeitlicher Beschränkung der Baufeldräumung auf Termine außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, durch Kontrolle potenzieller Höhlenbäume auf Fledermausbesiedlung vor einer Baumfällung sowie durch eine Bereitstellung geeigneter Habitats auch innerhalb des Plangebietes können voraussichtlich artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Durch einen Verzicht auf Gehölzpflanzungen entlang der nördlich angrenzenden trockenwarmen Waldränder und die ergänzende Anlage des Sandweges bzw. naturnahen Krautsaums an der Nordwestgrenze können ergänzend Beeinträchtigungen der Fauna minimiert werden. Die Details der erforderlichen Maßnahmen werden nach Abschluss der faunistischen Untersuchungen festgelegt.

Die nachfolgende Karte zeigt die innerhalb des Plangebietes angedachten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.



Karte 3: Stadt Fürstenau: geplante Ausgleichsflächen im B-Plan Nr. 81

Maßstab 1 : 1.500

6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Nach ersten Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück kann bei der Überplanung weniger empfindlicher Biotope, einer guten Eingrünung sowie einem guten Pflegekonzept mit naturnahen Freiflächen innerhalb von Solarparks oft ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erzielt werden. Bei artenschutzrechtlichen Konflikten wären allerdings externe artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen denkbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen die konkrete Abgrenzung des Plangebietes, die Festsetzung der zulässigen Nutzungen, eine Beschreibung und Festsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt Fürstenau bei der kommunalen Bauleitplanung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Es wird seitens der Stadt Fürstenau eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft geplant.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Die Stadt Fürstenau stellt hiermit den Antrag auf Löschung eines rund 16,4 ha großen Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG 01).

Der Löschungsbereich wird insbesondere ackerbaulich genutzt. Südöstlich des Löschungsbereichs verläuft die Straße Kellinghausen.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Stadt Fürstenau die Ausweisung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“, in dem der Bau eines Sondergebiets Freiflächensolarpark geplant wird. Hierzu soll neben der Aufstellung des B-Plans Nr. 81 auch im Parallelverfahren eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet im Rahmen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen werden.

Zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild sollen Teile des Geltungsbereichs landschaftsgerecht gestaltet und naturnah entwickelt werden. Hierzu sollen im Laufe des Verfahrens geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bereit gestellt und im B-Plan festgesetzt werden.

An dem vorliegenden Standort kann der geplante Freiflächensolarpark wirtschaftlich und konfliktarm betrieben werden. Damit erhalten in der Planung die Belange der Daseinsvorsorge, der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und insbesondere der klimaneutralen Energiewende ein besonderes Gewicht.

Die Ausweisung des B-Plans zur Errichtung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie der erforderlichen Nebenanlagen ist nicht mit den Zielen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Andere, besser geeignete Flächen oder realistische Standortalternativen bestehen für das Vorhaben jedoch nicht in der Stadt Fürstenau. Innerhalb des Löschungsbereichs könnten die benötigten und gewünschten Nutzungen sinnvoll und vergleichsweise landschaftsschonend realisiert werden.

Die Grenzen des beantragten Löschungsbereichs wurden so gewählt, dass nach Auffassung der Stadt Fürstenau eine sinnvolle Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen würde.

Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu u. a. Kapitel 2.2 und 6), insbesondere für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Biotop- und Artenschutz, sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglichst geringgehalten werden.

Beim derzeitigen Planungsstand wird eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft angestrebt. Dies soll neben einer naturnahen Eingrünung durch randliche Gehölzpflanzungen auch durch eine Ansaat der Freiflächen unter und zwischen den PV-Modulen mittels standortspezifischem, zertifiziertem Regiosaatgut erfolgen. Durch eine extensive grünlandartige Nutzung sollen so artenreiche Lebensräume innerhalb des Plangebiets entwickelt werden. Auf Anregung des Gutachters des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sollte entlang der nördlich angrenzenden Waldflächen

auf Gehölzanzpflanzungen verzichtet werden. Der vorhandene unbefestigte Feldweg mit sandigem Substrat und Offenboden soll erhalten und nach Westen entlang der Grenze zwischen Plangebiet und Wald als naturnaher Sand- oder Grasweg bzw. Krautsaum verlängert werden.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt bei der kommunalen Bauleitplanung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Durchführung der konkreten Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie von Biotopen außerhalb des Löschungsbereichs sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.


8 Anhang

1. Bestandsplan Biotoptypen im Maßstab 1:2.500;
2. Stadt Fürstenau: Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen vom 10.10.2023;
3. Stadt Fürstenau: Vermerk der Stadtverwaltung zur alternativen Standortprüfung für den Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ vom 14.10.2025;
4. Stadt Fürstenau: Anhang Flächenauswertung zum Vermerk der Stadtverwaltung zur alternativen Standortprüfung für den Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ vom 12.11.2025;
5. Recurrent Energy, Verfasser Philipp Schulz: Stellungnahme zur Standortwahl Kellinghausen und zur naturschutzfachlichen Einordnung, 07.11.2025.

Osnabrück, den 26.01.2026, 11.02.2026, 19.02.2026

Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Fürstenau, den 25.02.2026


.....
Wübbel
(Stadtdirektor)



Bestandsplan Biotoptypen

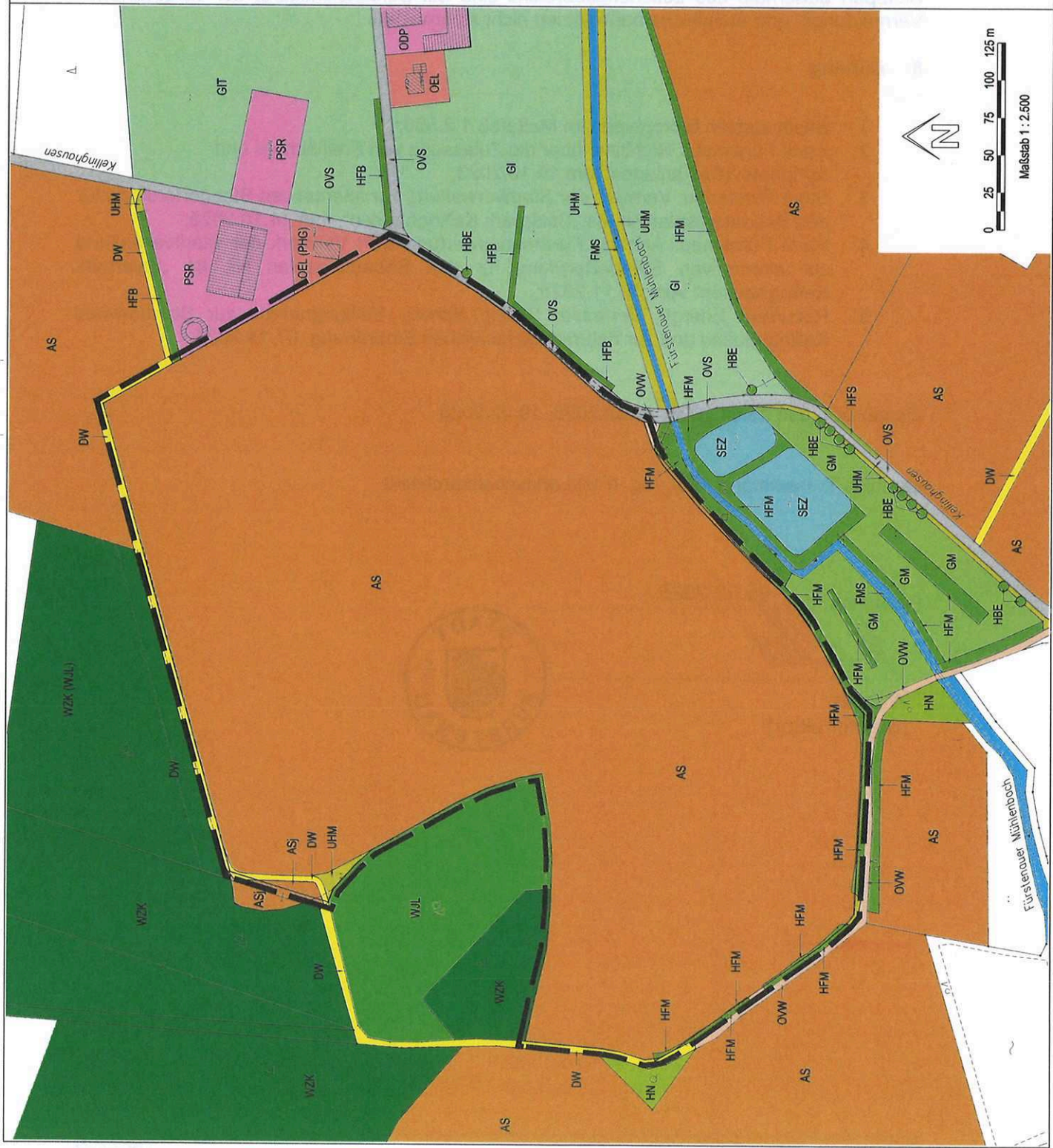
Plangebiet

- AS Sandacker
- ASJ Wildacker
- DW Unbefestigter Weg
- FMS Mäßig ausgebauter Tiefenbach mit Sandsubstrat
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralboden
- GM Mesophiles Grünland
- HBE Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
- HFB Baumhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OVS Straße
- OVW Weg
- PSR Reitsportanlage
- PHG Hausgarten mit Großbäumen
- SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- UHM Halbdeutliche Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- WJL Laubwald-Jungbestand
- WZK Kiefernforst

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Tzschelmann
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Mühlenerstraße 3
 49074 Osterbrück
 Tel. (0541) 222 57 eMail: pbott@web.de

B-Plan Nr. 81 "Solarpark Kellinghausen"
 Stadt Fürstenaue
 Anhang zum Umweltbericht:
 Bestandsplan Biotoptypen

RECHNUNG: Nr. MA 2015/15
 BLATT: 1/1 FORMAT: A20 x 297 BEARBEITET: vom 11.2.2016 bis 15.01.2016
 KARTENGRUNDLAGE: A.L.V. Vermessungsamt, Alter Esenmeyer, Osterbrück, AZ: P240016 (Stand: 09.10.2014)



Maßstab 1 : 2.500



Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau

Vorbemerkungen:

Die Stadt Fürstenau unterstützt seit vielen Jahren die Erzeugung regenerativer Energien auf ihrem Gemeindegebiet. Dazu wurden bereits in 2011 rd. 10,87 ha Gewerbefläche (ca. 0,14 % des Gemeindegebiets) für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie zur Verfügung gestellt. Auf einer Fläche von rd. 192 ha (ca. 2,44 % des Gemeindegebiets) werden in fünf Windparks 19 Windenergieanlagen betrieben. Ferner gibt es zwei Biogasanlagen, von dem eines über ein Fernwärmenetz verfügt. Ein biomethanbetriebenes BHKW mit entsprechendem Fernwärmenetz ist derzeit im Bau.

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele sind jedoch bundesweit weitere, erhebliche Anstrengungen insbesondere im Bau weiterer Windkraftanlagen und der weiteren Ausweitung der Nutzung solarer Strahlungsenergie notwendig.

Zur Sicherung der Energieversorgung hat das Land Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm 2022 als Ziel festgelegt, dass zukünftig 15 Gigawatt Strom aus Freiflächenphotovoltaikanlagen produziert werden sollen. Weitergehende Regelungen bis hin zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden vom Land Niedersachsen nicht getroffen. Um die gewünschte Menge an Strom nach heutigem Standard produzieren zu können, sind in Niedersachsen ca. 20.500 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Dieses entspricht einem Landesflächenanteil von 0,47 %. Umgerechnet auf die Fläche der Stadt Fürstenau mit ca. 7.864 ha ergibt sich ein Flächenanteil von ca. 37 ha nach folgender Berechnung: $7.864 \text{ ha} \times 0,47 \% = 36,96 \text{ ha}$. Demnach sollten minimal 26,09 ha zusätzlich für PV zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Fürstenau steht dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit insbesondere dem Zubau von PV-Anlagen auf Dachflächen aber auch der Errichtung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen positiv gegenüber. Ähnlich wie beim Windenergieausbau ist aber darauf zu achten, dass der Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird, auch um die gesellschaftliche Akzeptanz nicht zu verlieren.

Anders als bei Windenergieanlagen sind PV-Anlagen aber nicht außenbereichsprivilegiert, so dass zu deren Errichtung i. d. R. ein Angebots- oder vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist. Als weitere planungsrechtliche Voraussetzung ist zu beachten, dass der Landkreis Osnabrück im Rahmen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt, eine jährliche Obergrenze bei der Neuausweisung von Bauflächen durch

Bauleitplanung vorzuschreiben. Bei der Planung von FF-PV-Anlagen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Entwicklungspotenziale um die Ortskerne der Stadt und der Stadtteile Schwagstorf, Hollenstede und Settrup gewährleistet bleiben und andererseits die für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden. Durch die bereits erhebliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen ist außerdem das Thema „Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild“ von besonderer Bedeutung.

Um ein Zuwiderlaufen der städtebaulichen Planungsziele durch einen unkontrollierten Zubau an PV-Anlagen zu verhindern, erlässt der Rat der Stadt Fürstenua die nachfolgenden Richtlinien für die Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen. Erst nach positiver Abarbeitung des Kriterienkatalogs, wird ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer PV-Anlage dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Dieser behält sich die letztgültige Entscheidung in jedem Einzelfall vor. In der Änderung des Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) wurde festgelegt, dass sog. Agri-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig sein sollen. Für solche Anlagen kann es deshalb zu abweichender Anwendung der Kriterien kommen.

Bei Antragstellung ist durch den Antragsteller die genaue Lage des gewünschten Projektgebietes darzustellen. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat, werden die Details im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, der auch die Kostenübernahme aller Projektkosten durch den Antragsteller beinhaltet, geregelt.

Spätestens vier Jahre nach der Beschlussfassung über diese Richtlinie oder wenn der Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 37 Hektar in Aussicht steht, erfolgt eine Evaluierung des Kriterienkataloges.

Folgende Kriterien werden als Grundlage der Planung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen beschlossen:

(1) Quantitative Zielgröße

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, wie Gebäuden oder großflächigen Parkplatzanlagen, errichtet werden. Antragsteller und Grundstückseigentümer haben bei Antragstellung dazulegen, auf welchen versiegelten Flächen, z. B. die zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle gehörenden Wirtschaftsgebäude, zusätzlich oder vorrangig PV-Anlagen errichtet werden können. Sollten Gründe einer gänzlichen oder teilweisen Inanspruchnahme evtl. vorhandener, versiegelten Flächen entgegenstehen, sind diese gesondert zu begründen.

Als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich wird eine Größe von 37 ha (entspricht ca. 0,47 % der Fläche der Stadt Fürstenua) festgelegt. Darüber hinaus kommt eine Zulassung von Freiflächen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Rates nur in Betracht, wenn gleichzeitig

versiegelte Flächen in Größe von 25 % der Freiflächenanlagen für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild

Nicht zugelassen werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn von Ihnen eine erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes ausgehen. Dabei ist insbesondere der Vorrang unter besonderem gesetzlichen Schutz stehender Gebiete und Kultur- und Baudenkmale sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägender Landschaftsteile sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen, zu beachten.

Zur Vermeidung von störenden Einflüssen können ggfls. ein geeigneter Abstand oder kompensierende landschaftspflegerische Maßnahmen gewählt werden. Dazu zählt eine Maximalgröße für Einzelanlagen von 10 ha und ein Mindestabstand zwischen einzelnen Anlagen von 500 m oder eine Abgrenzung durch eine Bepflanzung mit einer Mindestbreite von 50 m.

(3) Vermeidung von Beeinträchtigungen für Wohngebäude

Zum Schutz vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist mit schriftlicher Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer möglich.

(4) Ausschlussflächen

Eine Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in folgenden Bereichen grundsätzlich nicht vorgenommen:

- Entwicklungsflächen für Siedlungsbereiche für Wohnbau- und Gewerbeentwicklung;
- Entwicklungsflächen für Erholung und Tourismus;
- geschützte Biotope und Naturschutzgebiete, darunter FFH-Gebiete;
- Vorranggebiete des Biotopverbunds des Landesraumordnungsprogramms 2022;
- Vorranggebiete Wald gemäß LROP und RROP;
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (gilt nicht für Agri-PV-Anlagen)
- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über 35 liegen (s. anliegende Karte und Detailauskunft unter <https://nibis.lbeg.de>)

(5) Restriktionsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, die regelmäßig nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft;
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Ausnahmen nach der Inanspruchnahme der Flächen)

(6) Gunstflächen

Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen:

- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter 20 liegen (s. anliegende Karte und Detailauskunft unter <https://nibis.lbeg.de>)

(7) Gestaltung und Biodiversität

- a) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme genutzt und gepflegt werden wird. Ziel soll dabei die Förderung des Artenreichtums auf der Fläche sein. Auch ist zu sicher zu stellen, dass keine zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus der Fläche (gegenüber dem Urzustand) entsteht.
- b) Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. Schafbeweidung oder einmalige Mahd pro Jahr. Ackerflächen können mit artenreichen Wiesen- oder Wildpflanzensaatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden, nicht die komplette Fläche an einem Tag.
Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen auswirken, mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen
- c) Bis zum 15.06. eines Kalenderjahres soll keine Mahd stattfinden.
- d) Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass Natur- und Artenschutz gefördert werden. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Ansonsten ist die Zaunanlage bis zu einer Höhe von 50 cm so zu gestalten, dass mindestens eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.
- e) Die Pflege der Flächen muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Blühpflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können.

(8) Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

- a) Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen, ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung sollen die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Deshalb ist der Sitz der Betreibergesellschaft vornehmlich in der Ortsgemeinde anzusiedeln.

- b) Die Gewerbesteuereinnahmen sollen annähernd zu 100 % der jeweiligen Ortsgemeinde zukommen (Sitz der Gesellschaft). Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- c) In einem städtebaulichen Vertrag ist die Übernahme sämtlicher Kosten der Bauleitplanung (F- und B-Plan) einschließlich ggfls. notwendig werdender Fachgutachten zu regeln.
- d) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ebenfalls der städtebauliche Vertrag. Die kommunalen Interessen umfassen die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit, die notwendigen Erschließungsmaßnahmen, ggfls. Sicherungsmaßnahmen an der Infrastruktur und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.
- e) Eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 EEG muss in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden.

(9) Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz hat per Erdverkabelung zu erfolgen.

Fürstenu, den 10.10.2023

Stadt Fürstenu
Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

(L.S.)



(Ehmke)



(Wübbel)



Bodenzahl der
Bodenschätzung



Vermerk:

Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“: Alternative Standortprüfung

1. Vermerk:

Es wird Bezug genommen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 I und 4 I BauGB abgegebene Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 21.08.2025. Die Untere Naturschutz- und Waldbehörde regte vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt, an, eine alternative Standortprüfung durchzuführen und dabei:

- mögliche Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes
- eine Reduzierung oder Anpassung des Geltungsbereichs sowie
- Varianten einer natur- und landschaftsverträglicheren Umsetzung des Vorhabens

zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Standortes erfolgte durch die Stadt Fürstenau auf Grundlage der zuvor aufgestellten „Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau“. Die Richtlinie wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10.10.2023 beschlossen und gibt die Rahmenbedingungen und Kriterien über die Beschaffenheit und Lage von PV-Anlagen innerhalb der Stadt Fürstenau vor. Ziel dieser Richtlinie ist es ein Zuwiderlaufen der städtebaulichen Planungsziele durch einen unkontrollierten Zubau an PV-Anlagen zu verhindern.

Die eingegangenen Anfragen wurden dabei u. a. hinsichtlich ihrer Größe und Bodenzahl, aber auch im Hinblick auf ihre Lage innerhalb bestimmter Vorbehalts- und Vorranggebiete, die nach der Richtlinie zu einem Ausschluss bzw. einer geringeren Eignung der Flächen führen würden, untersucht und bewertet.

Auf dieser Grundlage wurde auch die hier vorliegende Fläche der Gemarkung Kellinghausen, Flur 2, Flurstück 105 bewertet.

Die Bodenbeschaffenheit liegt mit Bodenzahlen von 18, 23 und 29 innerhalb des zulässigen Bereichs und auch die Lage außerhalb von Naturschutzgebieten, Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft wie auch von Vorranggebieten für Wald und des Biotopverbundes führt zu keinem Ausschluss dieser Fläche. Ebenso sind auch keine Restriktionsflächen betroffen, da die Fläche weder innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft noch innerhalb eines für die Rohstoffgewinnung liegt.

Für die Gesamtbewertung war zudem auch die Lage und die Flächenverfügbarkeit von maßgeblicher Bedeutung. Bei der zu betrachteten Fläche handelt es sich um ein zusammenhängendes Flurstück im Alleineigentum, was die Realisierung einer geschlossenen Gesamtanlage begünstigt. Zudem liegt die Fläche nordöstlich des Stadtgebietes, in einem Bereich mit nur vereinzelter Wohnbebauung, wobei die betroffenen Anlieger schon frühzeitig in die Planungen einbezogen wurden. Ebenso wird auch die

Sichtbarkeit der Fläche durch den nördlich angrenzenden Wald deutlich reduziert, was sich positiv auf die landschaftsbildverträgliche Einbindung des Vorhabens auswirkt.

Sonstige Gründe, die zu einem Ausschluss bzw. einer Nichteignung der Fläche führen würden, lagen nicht vor. Das Ergebnis zeigt demnach, dass die betrachtete Fläche die Anforderungen der Richtlinie erfüllt und grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

Gleichzeitig wurden anhand dieser Richtlinie noch neun weitere Flächen untersucht und bewertet. Dabei führten insbesondere diese vorgenannten Punkte schon früh zu einem Ausschluss bzw. einer Nichteignung der jeweiligen Fläche.

Das Stadtgebiet ist vor allem im südöstlichen Bereich durch Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft geprägt. Im südwestlichen Stadtgebiet befinden sich neben einigen Waldvorranggebieten auch großflächige Bereiche mit einer hohen Bodenqualität. Der Norden hingegen zeichnet sich insbesondere durch eine intensive Nutzung der Windenergie aus. Diese Rahmenbedingungen führten schon frühzeitig zu einer negativen Bewertung der betroffenen Flächen.

Darüber hinaus spielten weitere Kriterien eine entscheidende Rolle bei der Flächenauswahl. Insbesondere die Sichtbarkeit im Landschaftsraum, die Nähe zu Wohngebieten sowie die Lage an überörtlich bedeutsamen (Rad-) Wanderwegen führten in einigen Fällen zu einem Ausschluss bzw. einer geringeren Eignung der betroffenen Flächen. Nicht zuletzt war auch die fehlende Flächenverfügbarkeit ein maßgeblicher Grund dafür, dass bestimmte Bereiche schon im vornherein nicht in die Prüfung einbezogen wurden.

Im Ergebnis konnte neben der hier betrachteten Fläche nur eine weitere Fläche als grundsätzlich geeignet eingestuft werden. Da für beide Flächen bereits konkrete Planungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, stehen keine weiteren Alternativstandorte zur Verfügung.

gez. Barlage

Anhang zum Vermerk:

Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“: Alternative Standortprüfung

Flächenauswertung

Auf Grundlage der „Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agrifotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau“ wurden insgesamt 10 landwirtschaftliche Flächen vorgestellt und ausgewertet. In der Anlage ist eine Übersicht aller bewerteten Flächen zu finden, welche nachfolgend hinsichtlich ihrer Eignung ausgewertet wurden.

Fläche 1:

Als erste Fläche wird die landwirtschaftliche Fläche der Gemarkung Fürstenau, Flur 4, Flurstücke 45/15 und 274/45 betrachtet. Sie weist eine Gesamtgröße von knapp 6,5 ha auf. Mögliche Vorbehalts- oder Vorranggebiete, die zu einem Ausschluss dieser Fläche führen würden, liegen nicht vor. Die Bodenzahlen sind mit teilweise 33 jedoch recht hoch. Zudem führt entlang der Fläche der Wanderweg „Mühlenweg“ sowie die Artland-Radtour und der Radwanderweg „Take five“. Die Fläche befindet sich in der Nähe des Freibades. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Eingriffe in das Landschaftsbild im Umfeld der Freizeiteinrichtung und der überörtlich bedeutsamen (Rad-)Wanderwege ist diese Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nur bedingt geeignet.

Fläche 2:

Die zweite Fläche liegt in der Gemarkung Fürstenau, Flur 5, Flurstück 211 und umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha. Aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, wird die Fläche gemäß der Richtlinie jedoch als Ausschlussfläche eingestuft und kann nicht weiter berücksichtigt werden.

Fläche 3:

Eine weitere potenzielle Fläche liegt in der Gemarkung Lütkeberge, Flur 4, Flurstück 110. Sie umfasst eine Größe von knapp 3,5 ha und verzeichnet recht hohe Bodenzahlen von 30 und 33. Die Bodenbeschaffenheit ist daher recht gut, wodurch sie als mögliche Fläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eher ungeeignet sein wird.

Fläche 4:

Die vierte Fläche liegt östlich des Freibades in Fürstenau in der Gemarkung Fürstenau, Flur 4, Flurstück 54/6 sowie der Gemarkung Lütkeberge, Flur 3, Flurstück 443/1. Die Gesamtfläche beträgt eine ungefähre Größe von 10,7 ha. Rund 2,5 ha im Norden der Fläche fallen aufgrund ihrer Lage im Vorranggebiet für Natur und Landschaft jedoch unter die Kategorie der Restriktionsflächen, welche regelmäßig nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind. Die restliche Fläche weist zudem mit einer Bodenzahl von überwiegend 31 eine recht gute Bodenbeschaffenheit auf, sodass auch sie für die Errichtung einer solchen Anlage weniger geeignet ist.

Fläche 5: (B-Plan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“)

Im Nordosten Fürstenaus wurde eine weitere Fläche vorgestellt. Sie liegt in der Gemarkung Kellinghausen, Flur 2, Flurstück 105 und umfasst eine ungefähre Größe von 16,67 ha. Sowohl die Lage der Fläche außerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten als auch die Bodenbeschaffenheit (Bodenzahlen 18, 23, 29) sprechen deutlich für eine Eignung dieser Fläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Fläche 6:

Weiterhin steht in der Gemarkung Hollenstede, Flur 24, Flurstück 26/1 eine ca. 8,7 ha große Fläche zur Verfügung. Da sie jedoch im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft liegt, wird sie von der Bewertung ausgeschlossen.

Fläche 7: (FFPV-Anlage bereits in Planung)

Als weitere potenzielle Fläche wurden die südlich gelegenen Flurstücke 18, 26/2, 28 und 30 im Flur 14 der Gemarkung Settrup angeboten. Die Gesamtgröße beträgt ca. 15,2 ha. Gründe für einen Ausschluss dieser Fläche liegen nicht vor. Zudem liegen die Bodenzahlen in einem Rahmen, der für eine Eignung dieser Fläche sprechen würde. Um jedoch mehr Abstand zur L72 gewinnen zu können und ein geschlossenes Bild darzustellen, wäre eine Überlegung, das Plangebiet etwas zu verschieben und die südöstlich angrenzenden Flächen mit einzubinden.

Fläche 8:

Die Fläche 8 befindet sich in der Gemarkung Hollenstede, Flur 26, Flurstücke 25, 49 und 55. Sie hat eine Gesamtgröße von ca. 13,2 ha und liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Aus diesem Grund wird sie von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

Fläche 9:

Eine weitere Fläche bildet das Flurstück 8 im Flur 25 sowie die Flurstücke 21, 41, 39 und 37 im Flur 26. Alle in der Gemarkung Hollenstede. Die Gesamtgröße liegt bei ca. 20,1 ha. Die Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft führt jedoch auch hier wieder zu einem Ausschluss der Flächen.

Fläche 10:

Als letzte Fläche wurde der Stadt Fürstenaus eine fast 3 ha große Fläche in der Gemarkung Schwagstorf, Flur 2, Flurstück 120 bereitgestellt. Da aber auch diese Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen wurde, kann sie als Ausschlussfläche nicht weiter bewertet werden.

In der Anlage zur Flächenübersicht ist zudem noch eine rot markierte Fläche abgebildet. Für diesen Bereich wurde ursprünglich ebenfalls eine Anfrage gestellt, welche jedoch im späteren Verlauf wieder zurückgezogen wurde. Diese Fläche konnte somit aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht weiter berücksichtigt werden.

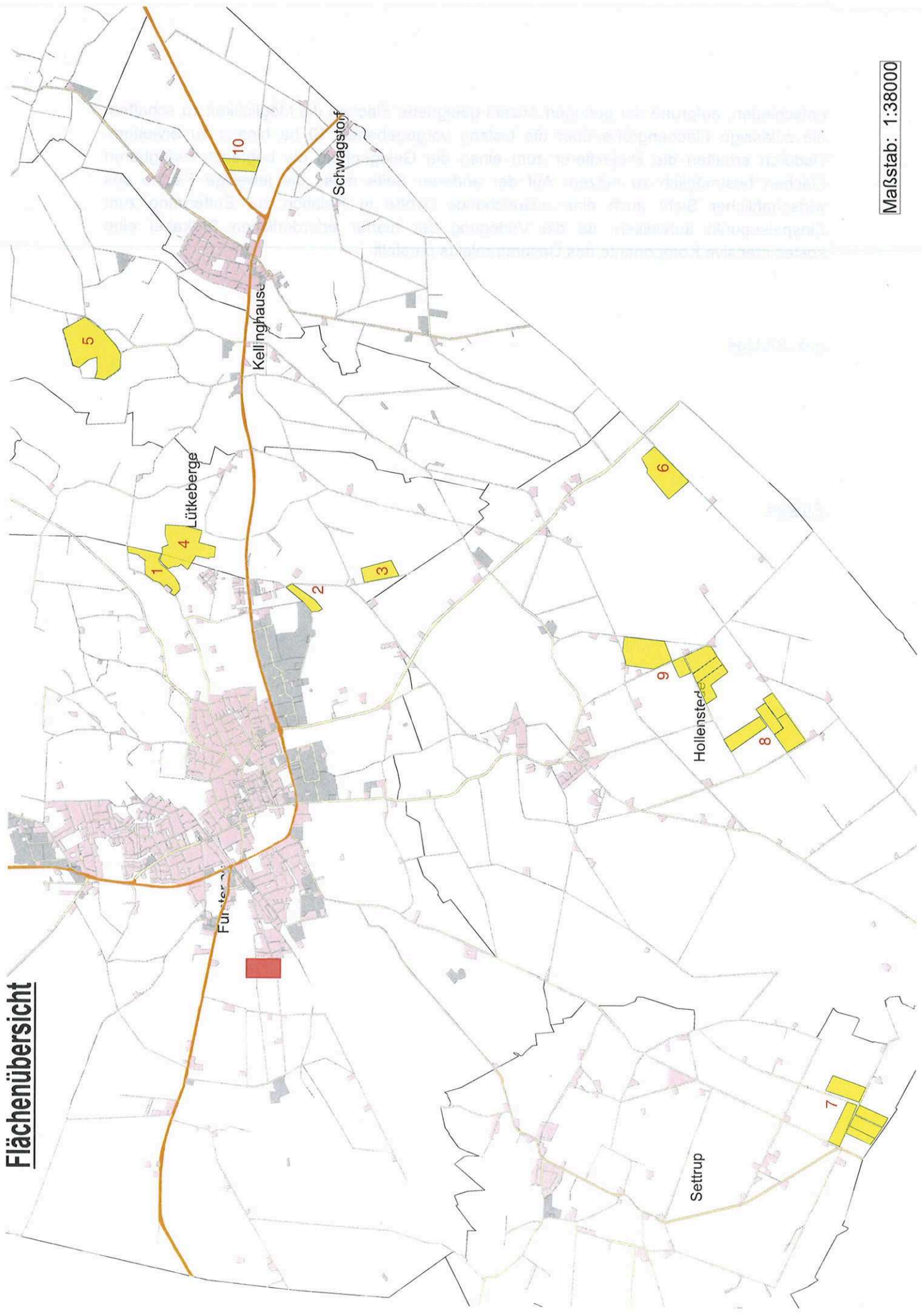
Im Ergebnis konnten demnach nur zwei der vorgestellten Flächen die in der Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen. In der Stellungnahme der Recurrent Energy werden darüber hinaus noch weitere Flächen dargestellt, die jedoch aus firmeninternen Gründen negativ bewertet und folglich ausgeschlossen wurden. Vor diesem Hintergrund wurde daher

entschieden, aufgrund der geringen Anzahl geeigneter Flächen die Möglichkeit zu schaffen, die zulässige Flächengröße über die bislang vorgegebenen 10 ha hinaus zu erweitern. Dadurch erhalten die Projektierer zum einen die Gelegenheit, die begrenzt verfügbaren Flächen bestmöglich zu nutzen. Auf der anderen Seite muss die jeweilige Fläche aus wirtschaftlicher Sicht auch eine ausreichende Größe in Relation zur Entfernung zum Einspeisepunkt aufweisen, da die Verlegung der hierfür erforderlichen Erdkabel eine kostenintensive Komponente des Gesamtprojekts darstellt.

gez. Barlage

Anlage

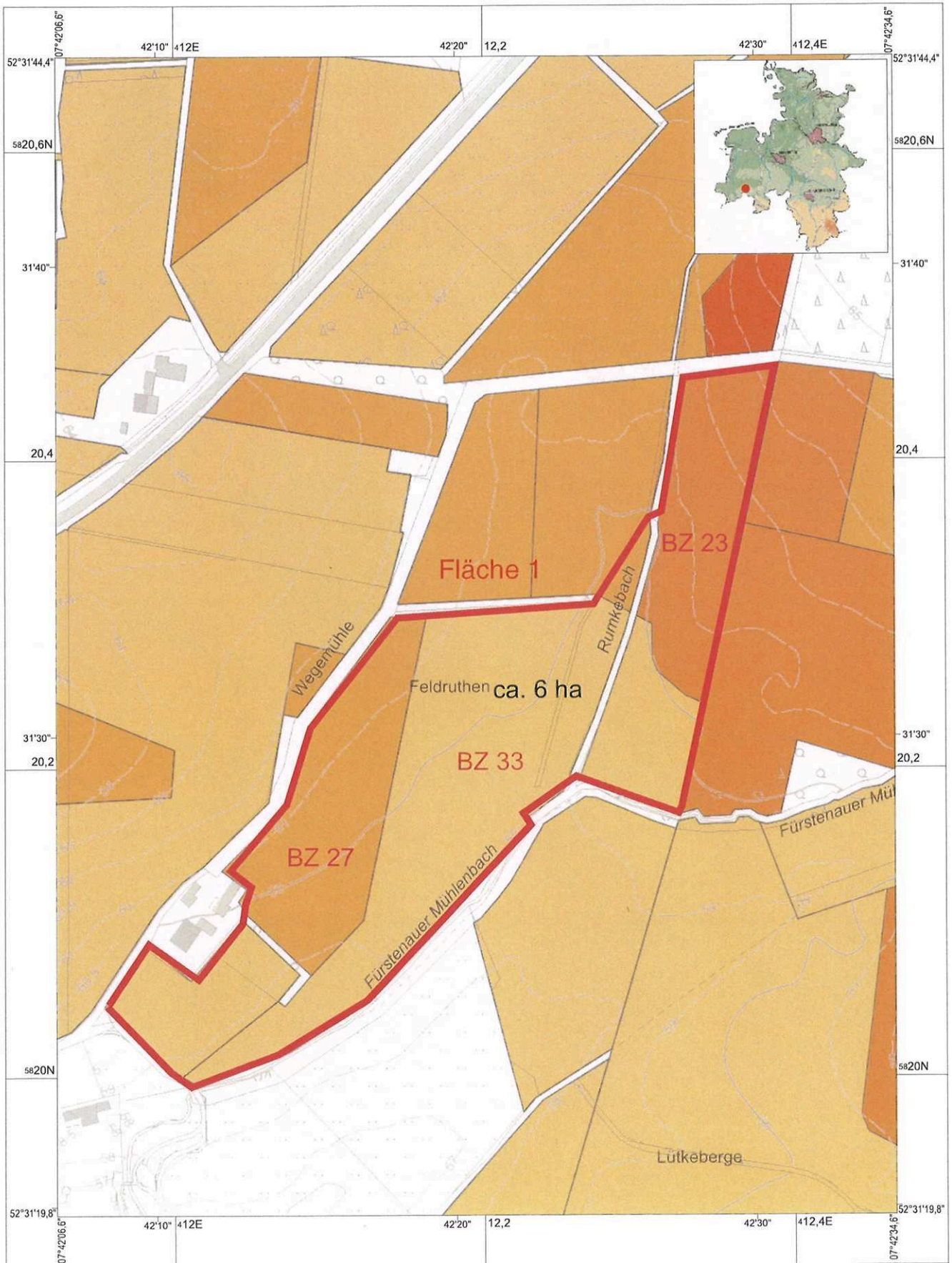
Flächenübersicht



Maßstab: 1:38000

Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung

BZ = Bodenzahl

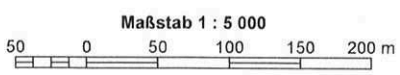
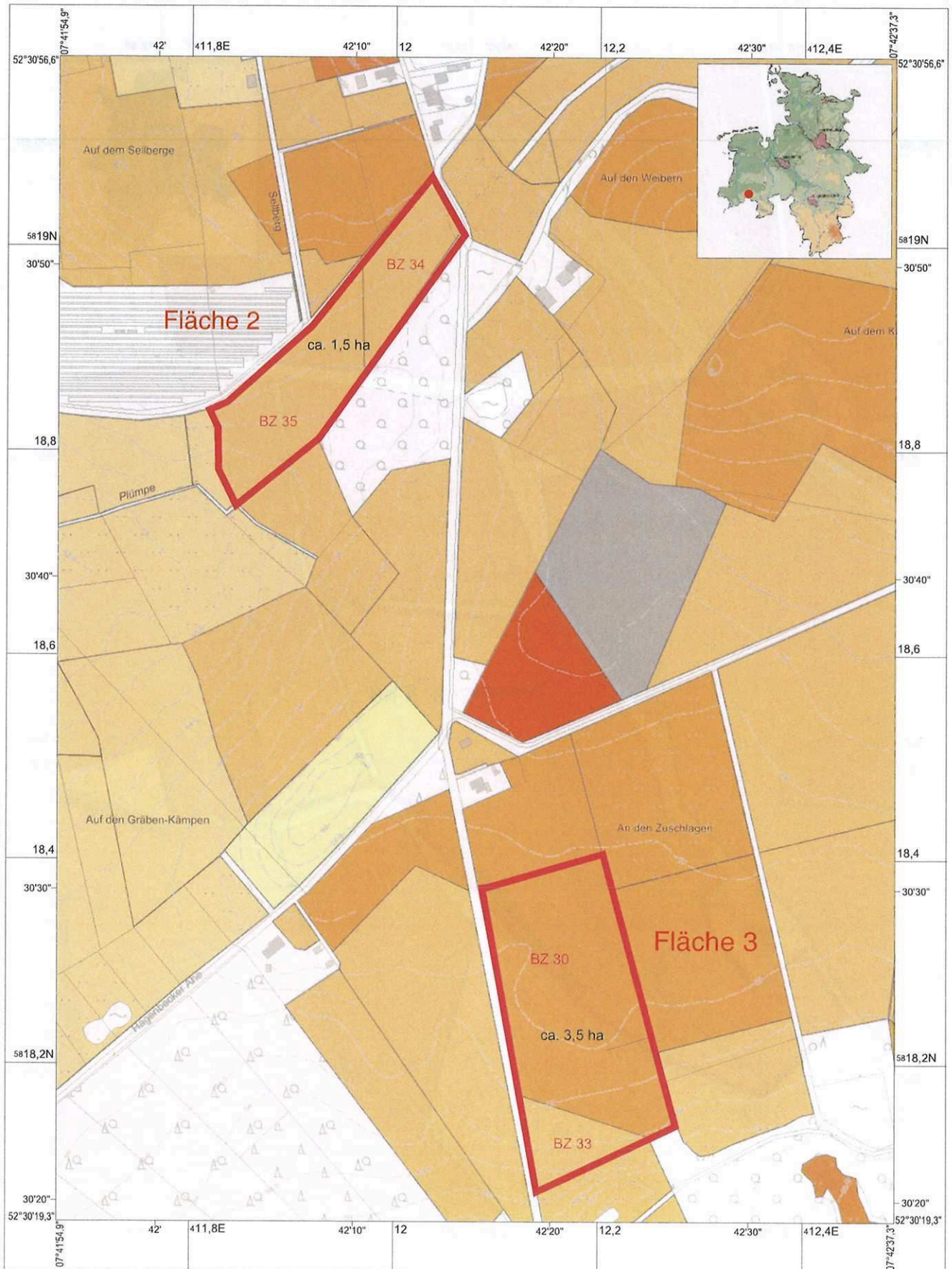


Maßstab 1 : 3 299

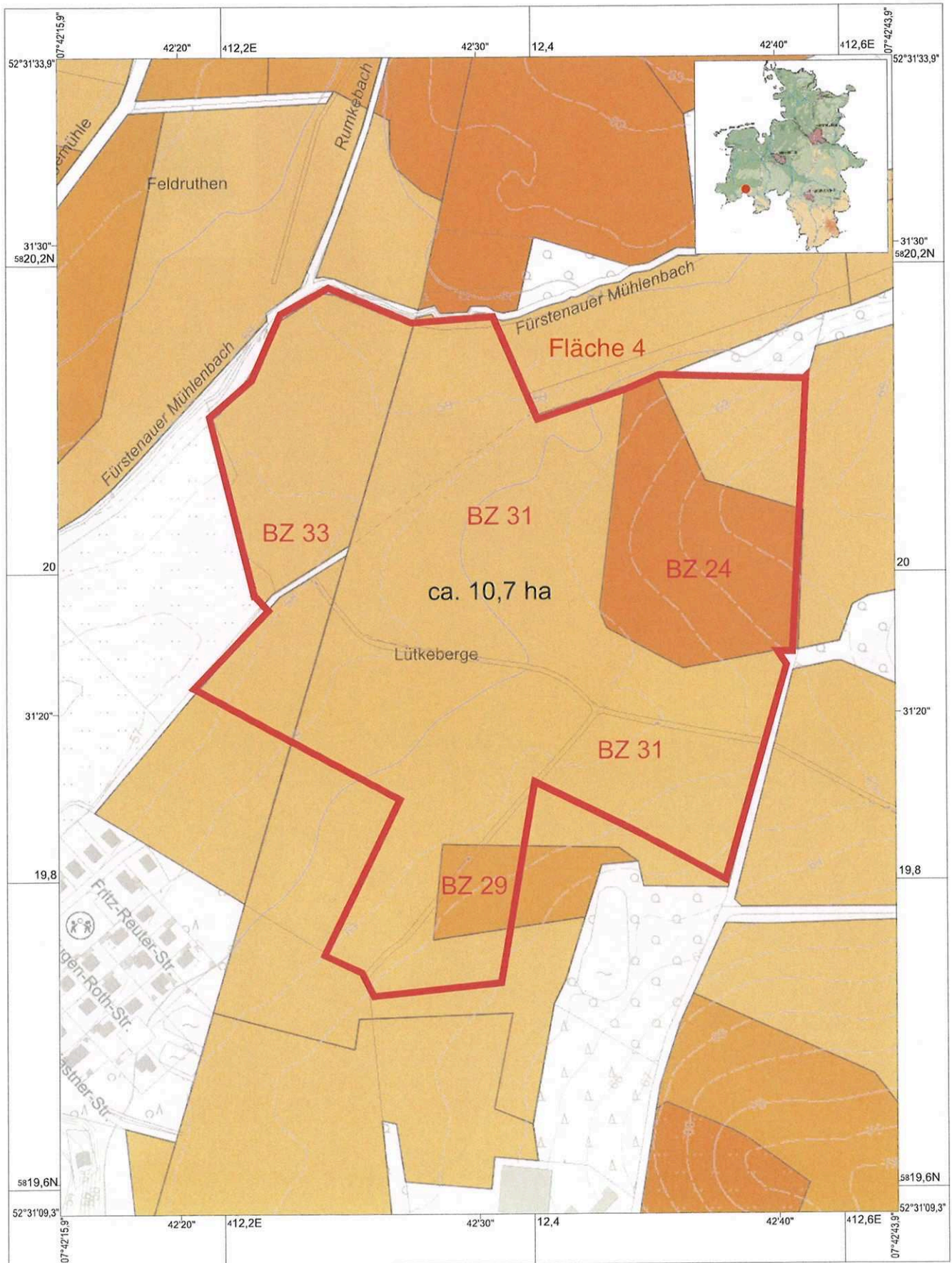


Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014.
Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit Fachdaten
des LBEG zulässig. Eine alleinige Nutzung bedarf der Erlaubnis der LGLN

Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung



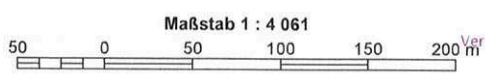
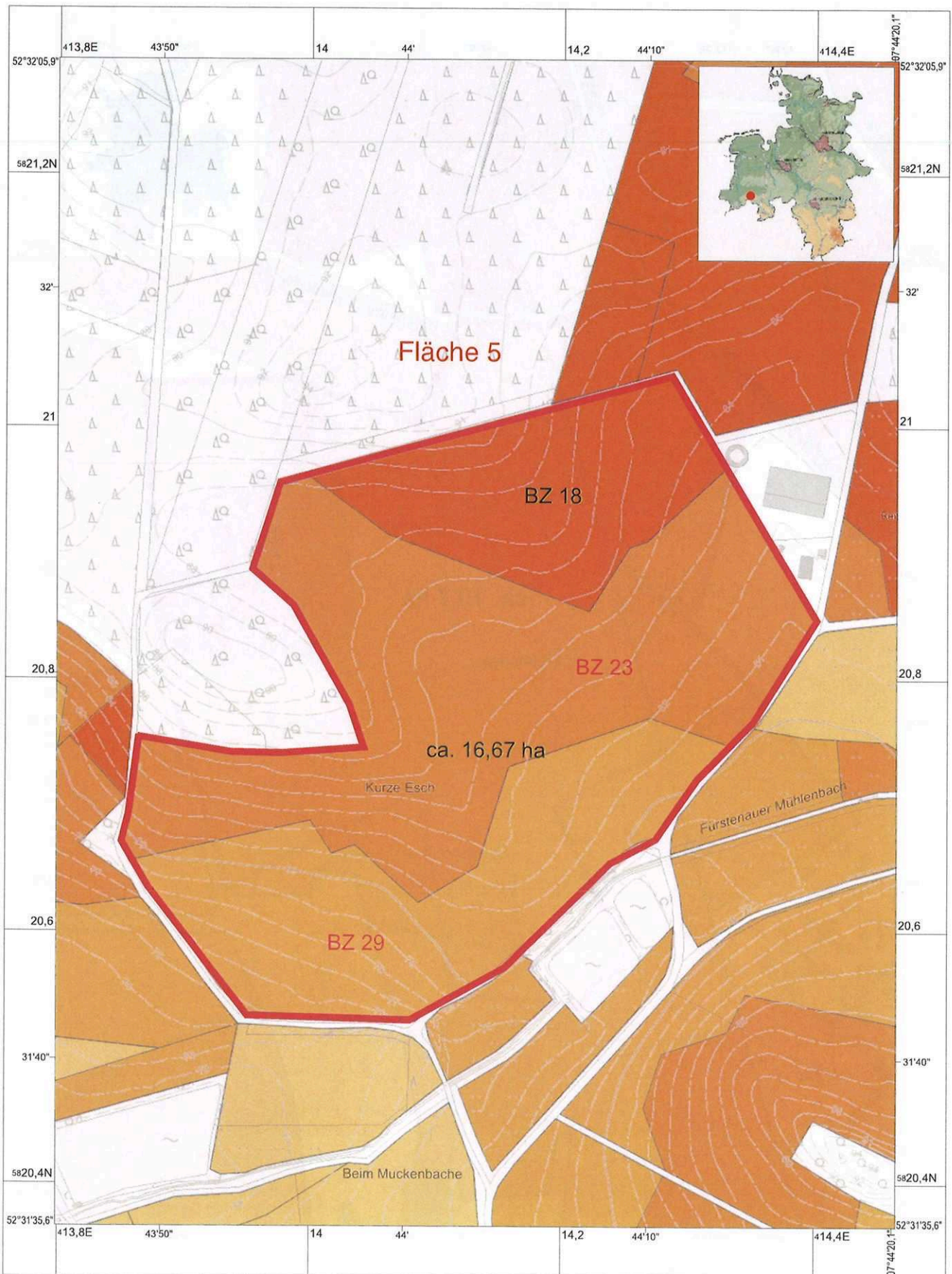
Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung



Maßstab 1 : 3 299

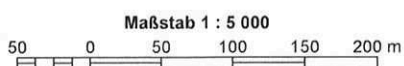
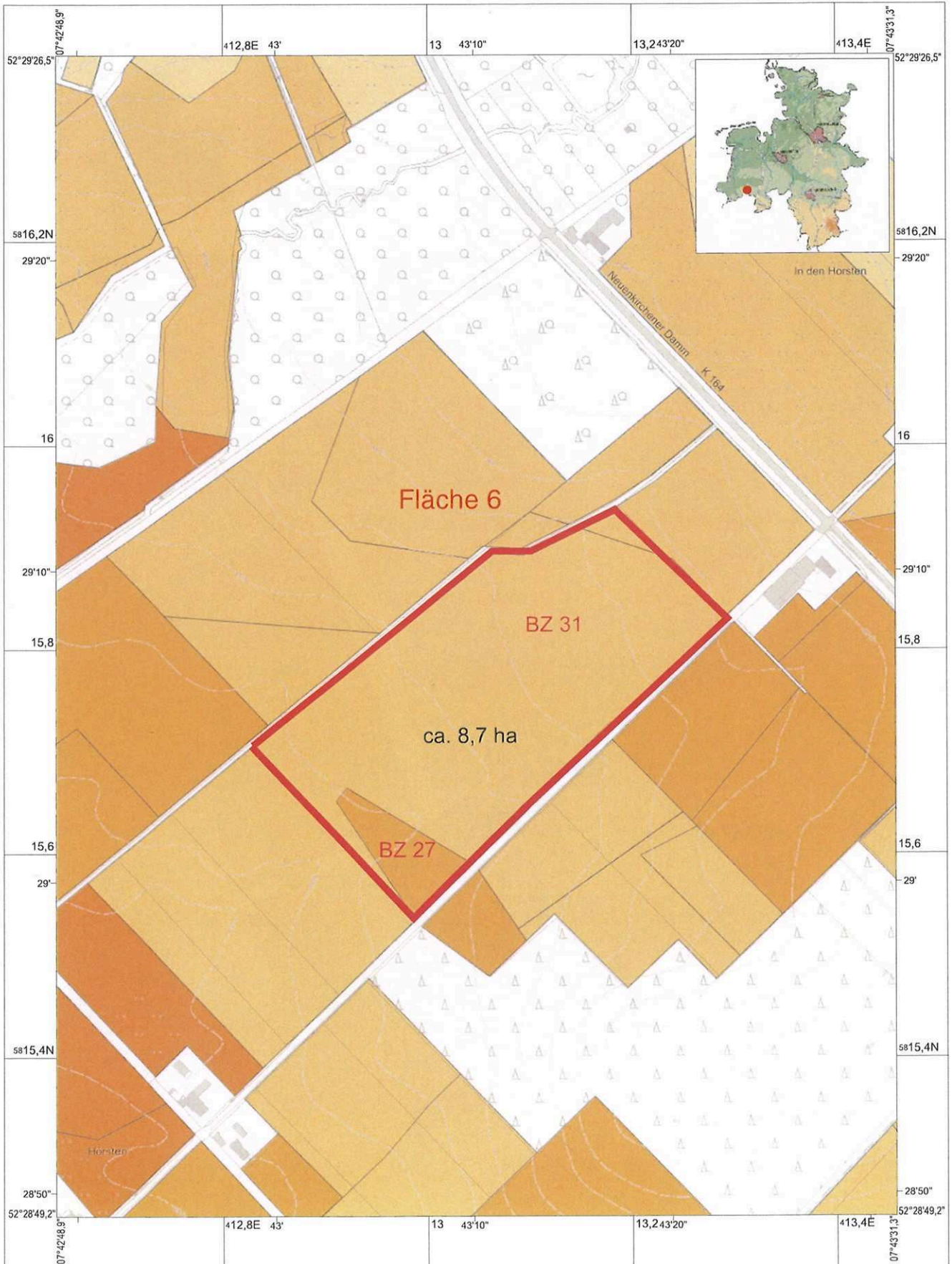


Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung

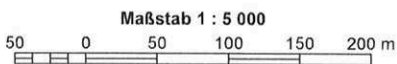


Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014.
 Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit Fachdaten
 des LBEG zulässig. Eine alleinige Nutzung bedarf der Erlaubnis der LGLN

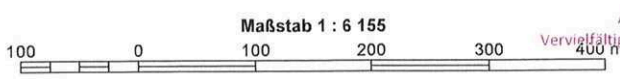
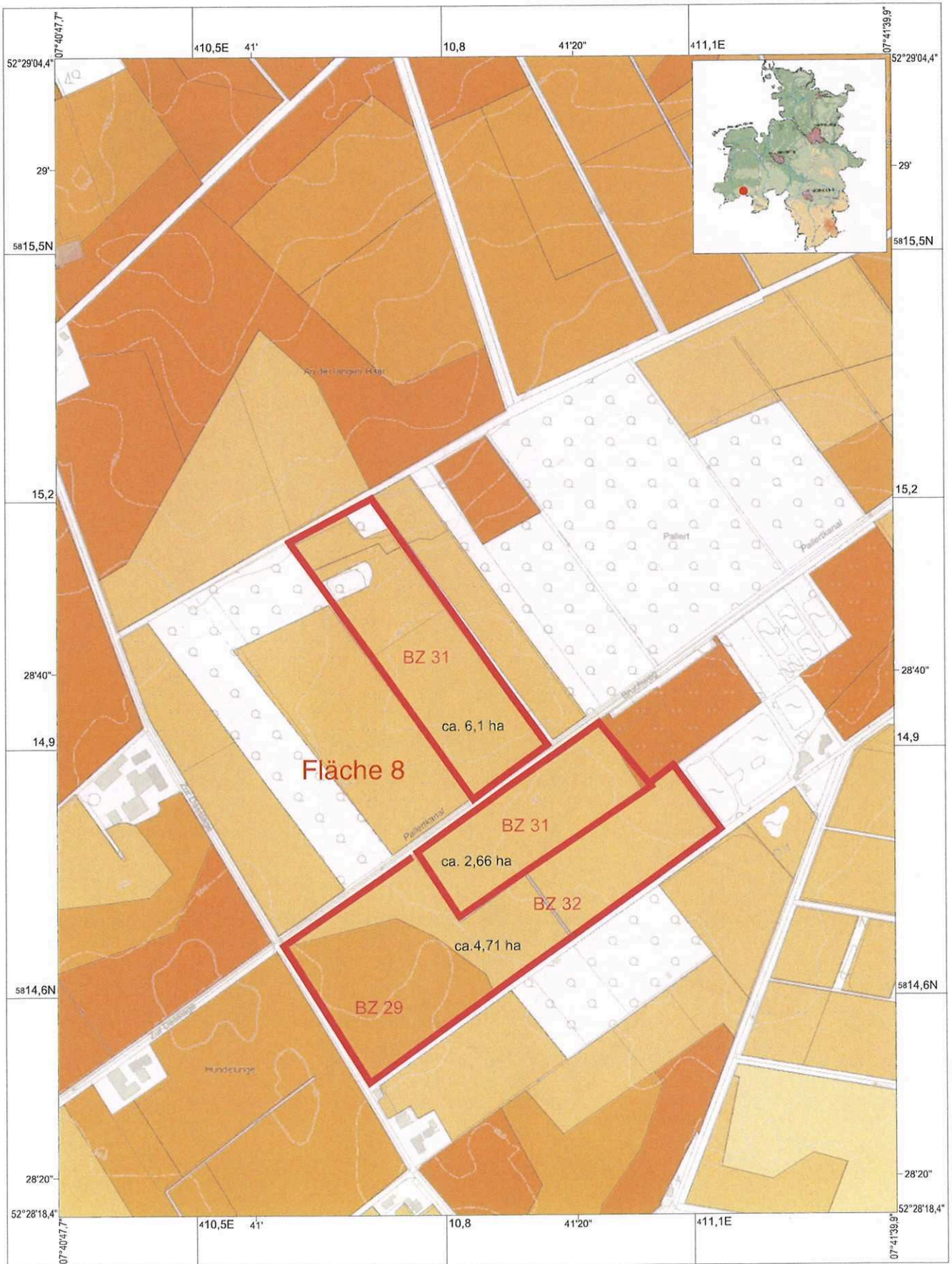
Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung



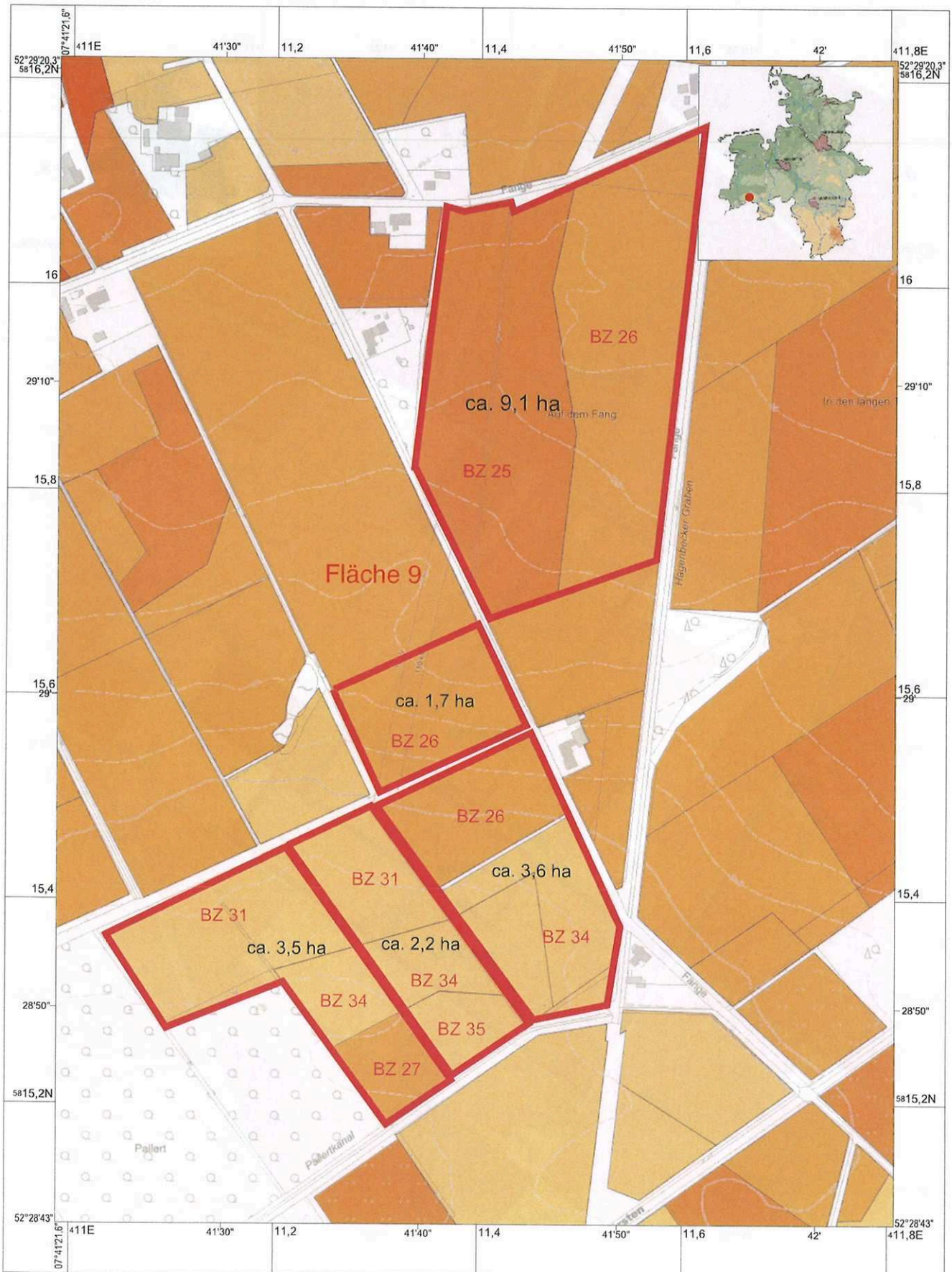
Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung



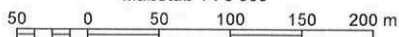
Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung



Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung

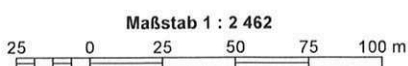
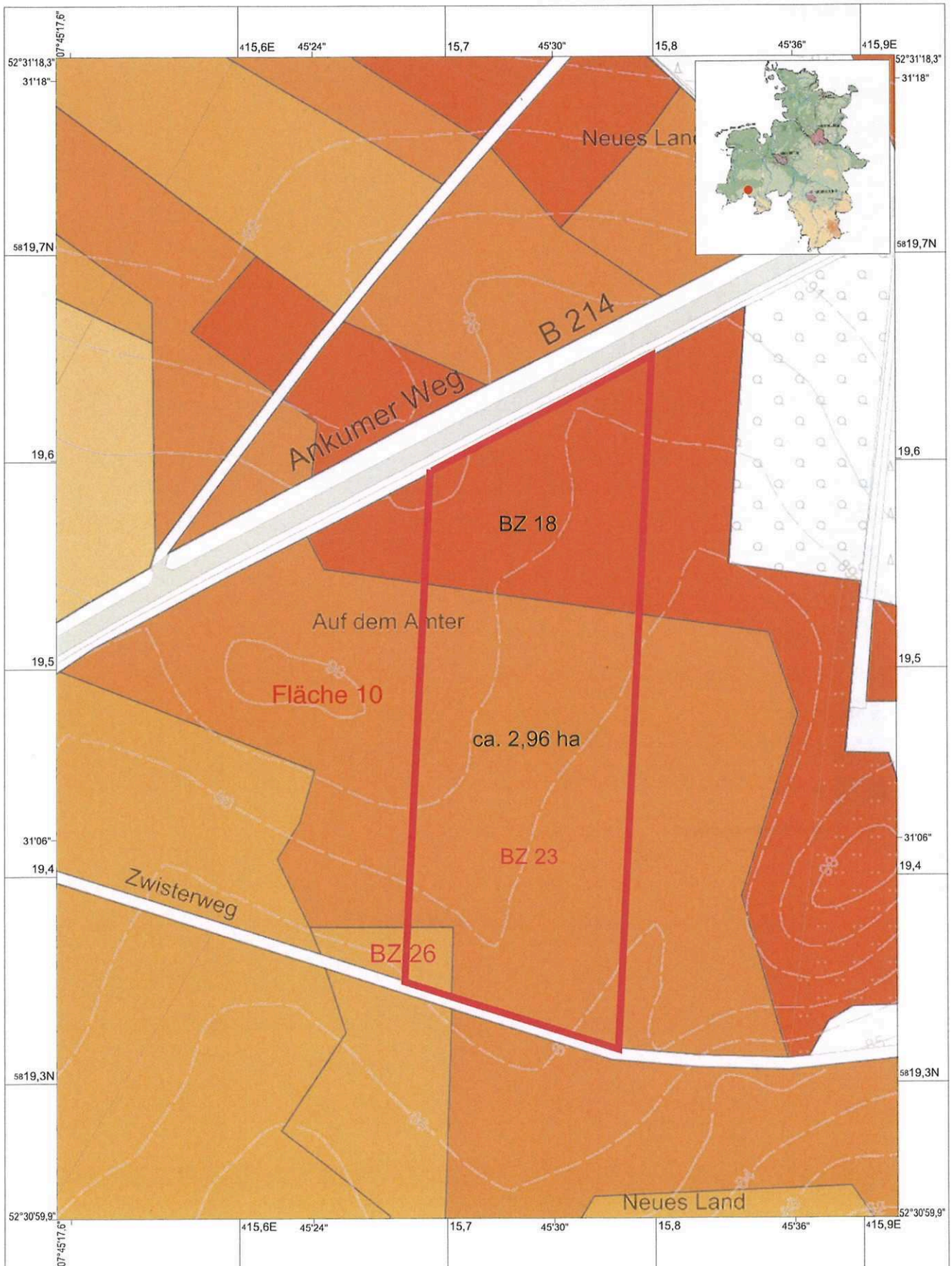


Maßstab 1 : 5 000



Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014. Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit Fachdaten des LBEG zulässig. Eine alleinige Nutzung bedarf der Erlaubnis der LGLN

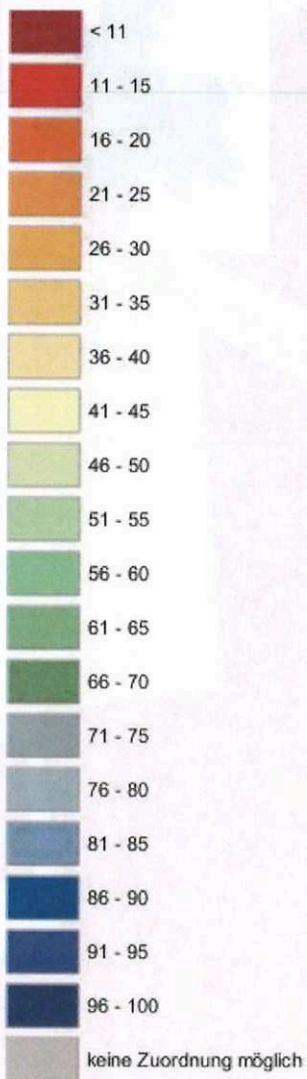
Karteninhalt: Bodenzahl der Bodenschätzung



Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014.
Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit Fachdaten
des LBEG zulässig. Eine alleinige Nutzung bedarf der Erlaubnis der LGLN

Legende

BS5 - Bodenzahl der Bodenschätzung



Stellungnahme zur Standortwahl Kellinghausen und zur naturschutzfachlichen Einordnung

Datum: 07.11.2025

Verfasser: Philipp Schulz, Projektleiter Recurrent Energy

Im Rahmen unserer Projektentwicklung wurden mehrere potenzielle Flächen im Umfeld des Umspannwerks Fürstenau identifiziert und anhand fachlich fundierter Kriterien bewertet. Das Umspannwerk in Fürstenau wurde als Ausgangspunkt unserer Analyse gewählt, da die Wirtschaftlichkeit eines Solarprojektes im hohen Maße von der Distanz zum nächst gelegenen Netzanschlusspunkt abhängig ist. Ausgehend vom Umspannwerk Fürstenau haben wir innerhalb eines 5 Kilometer Radius das Analysegebiet in drei etwa 25 Quadratkilometer große Suchräume (Suchgebiete: West, Ost und Süd) eingeteilt (siehe Abbildung 1).

Bei der Analyse der möglichen Potenzialflächen haben wir uns an folgenden Bewertungskriterien orientiert:

- **Bodenwertzahl ≤ 35 :**

Besonders ertragsschwache Böden sind bei der Standortwahl eines PV-Parks entscheidend, da sie für die landwirtschaftliche Nutzung wenig attraktiv sind und somit weniger Nutzungskonflikte entstehen. Die Umwidmung solcher Flächen für erneuerbare Energien ermöglicht eine effiziente Flächennutzung ohne signifikante Einbußen für die Nahrungsmittelproduktion. Zudem kann die Installation von PV-Anlagen auf diesen Böden zur ökologischen Aufwertung beitragen, etwa durch Biodiversitätsmaßnahmen unter den Modulen. Bei der Projektbewertung wurden die Flächen mit der niedrigsten gemittelten Bodenwertzahl favorisiert, während Standorte am oberen Ende des Grenzwertes negativ bewertet wurden.

- **Ausschlussflächen und Restriktionsflächen:**

Bei der Standortauswahl für PV-Projekte handelt es sich stets um ein komplexes Abwägungsverfahren, bei dem sowohl positive als auch negative Faktoren berücksichtigt werden müssen. Neben den in den Richtlinien definierten harten Ausschlusskriterien haben wir zusätzliche Abwägungskriterien in unsere Bewertung einbezogen – eines davon ist die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG).

Im konkreten Fall betrifft dies den Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“, der eine Gesamtfläche von ca. 1.200 km² umfasst. Die kommunalen Grenzen der Stadt Fürstenau schneiden etwa 1.240 Hektar des westlichen Randbereichs dieses LSG, was rund 1 % der Gesamtfläche des LSGs entspricht. Die von uns angedachte Mindestprojektgröße von ca. 15 Hektar würde somit lediglich ca. 0,01 % des gesamten LSGs und etwa 1,2 % der im Stadtgebiet liegenden LSG-Fläche beanspruchen. Aufgrund dieses sehr geringen Flächenanteils sowie der Randlage innerhalb des LSGs wurden Potenzialflächen innerhalb des LSGs nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dennoch wurde die Lage im LSG als Negativkriterium gewertet und im Rahmen der Gesamtbewertung entsprechend berücksichtigt.

Neben den städtischen Richtlinien der Stadt Fürstenau ergeben sich für uns weitere, erheblich einflussnehmende Restriktionsfaktoren, die bei der Standortbewertung berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu Gewässern, Wäldern, Baumreihen sowie zu gesetzlich geschützten Biotopen. Darüber hinaus sind auch technische Infrastrukturvorgaben wie Abstände zu Mittel- und Hochspannungsleitungen sowie zu Gasleitungen einzuhalten.

Diese vielfältigen Restriktionen führen dazu, dass der tatsächlich bebaubare Bereich innerhalb einer Potenzialfläche deutlich eingeschränkt wird. In der Folge reduziert sich die effektiv nutzbare Fläche und damit auch die erwartbare Projektgröße, was wiederum direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit eines Projekts hat.

- **Entfernung zu geeigneten Netzeinspeisepunkten:**

Der Erfolg der Energiewende und die gesetzlich verankerten Ausbauziele für erneuerbare Energien sind maßgeblich auf die Investitionsbereitschaft privatwirtschaftlicher Akteure angewiesen. Ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit eines PV-Projekts ist die Entfernung zwischen Projektstandort und Netzverknüpfungspunkt, da die Verlegung von Erdkabeln zu den teuersten variablen Kostenpositionen zählt. Jeder zusätzliche Kilometer Kabeltrasse hat somit einen spürbaren Einfluss auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Projekts.

Für unsere angedachte Mindestprojektgröße von ca. 15 Hektar definieren wir einen Grenzraum von 5 km Luftlinie um den Einspeisepunkt, um unwirtschaftliche Standorte frühzeitig auszuschließen. Da eine Kabeltrassenplanung jedoch selten entlang der Luftlinie erfolgen kann, ist es wahrscheinlich, dass die tatsächliche Trassenlänge diese Grenze überschreitet und damit die Wirtschaftlichkeit gefährdet.

Aus diesem Grund wurden alle Potenzialflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen, deren Ergebnisse maßgeblich zur Auswahl oder zum Ausschluss möglicher Projektstandorte beigetragen haben.

- **Mindestflächengröße \geq 15 Hektar:**

Auch die Größe eines Solarparks unterliegt einem komplexen Abwägungsprozess. Aus unserer Sicht hat die Projektgröße erheblichen Einfluss auf die zu erwartende Energieproduktion und die daraus resultierenden Erträge. Die angestrebte Maximalgröße orientiert sich jedoch nicht ausschließlich an wirtschaftlichen Interessen, sondern in den meisten Fällen an der verfügbaren Netzanschlusskapazität. Auch die Stadt Fürstenua muss im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung abwägen, wie viel Fläche maximal für erneuerbare Energien bereitgestellt werden kann, um den Ausbau gezielt zu steuern und zu begrenzen.

Gleichzeitig sind wir auf eine Mindestgröße angewiesen, da mit sinkender Projektgröße die Fixkosten anteilig steigen, während die Erträge abnehmen – was die Wirtschaftlichkeit gefährdet.

Vor diesem Hintergrund haben wir eine Mindestprojektgröße von 15 Hektar innerhalb eines Suchradius von 5 km um den Netzverknüpfungspunkt definiert. Diese Entscheidung basiert auch auf der Rückmeldung des zuständigen Netzbetreibers Westnetz, der uns mitteilte, dass am Umspannwerk Fürstenua eine Einspeisekapazität von 20 MW verfügbar ist – was einem Flächenbedarf von etwa 15 Hektar entspricht und somit eine optimale Ausnutzung der Netzkapazität ermöglicht.

- **Konfliktpotenziale durch Nähe zu Siedlungsbereichen:**

Die Richtlinien der Stadt Fürstenua sehen einen Mindestabstand von 100 Metern zu Wohngebäuden vor, um Konfliktpotenziale zwischen Solarparks und angrenzenden Siedlungsbereichen zu minimieren. Nähe zu Wohnbebauung kann zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung führen, weshalb wir bei der Standortwahl gezielt Flächen mit geringer Siedlungsdichte bevorzugt haben. Projektstandorte in dicht besiedelten Gebieten wurden entsprechend negativ bewertet.

Neben sozialen Aspekten hat die Nähe zu Wohngebäuden auch praktische Auswirkungen auf die Flächennutzung: Die Einhaltung der Abstandsregelungen führt häufig zu einer ungünstigen Zerschneidung landwirtschaftlicher Schläge, wodurch kleinräumige Restflächen entstehen, die kaum noch wirtschaftlich nutzbar sind. Auch dieser Aspekt wurde bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt, um sowohl die Akzeptanz als auch die Effizienz der Flächennutzung sicherzustellen.

- Interesse und Flächenverfügbarkeit durch die jeweiligen Landeigentümer

Ein entscheidender Erfolgsfaktor bei der Realisierung von PV-Projekten ist das Interesse und die aktive Mitwirkung der jeweiligen Landeigentümer. Ohne deren Zustimmung und die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung ist eine Projektentwicklung nicht möglich – unabhängig von der technischen oder planerischen Eignung der Fläche. Die Flächenverfügbarkeit bestimmt somit maßgeblich, ob ein Standort überhaupt in die engere Auswahl kommt und beeinflusst direkt die Umsetzbarkeit des Projekts.

Analyseergebnisse der Potenzialflächenbestimmung

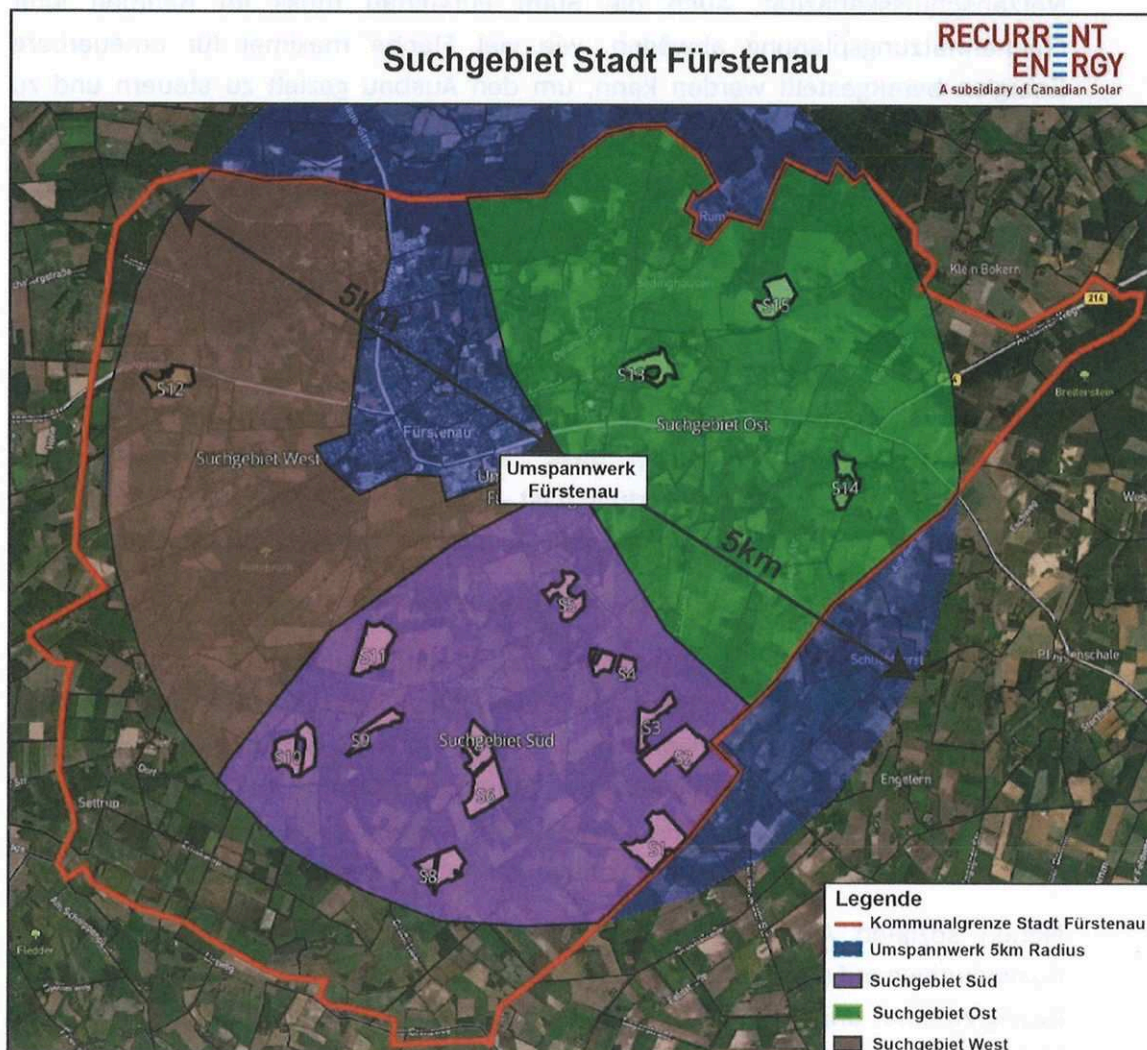


Abbildung 1: Suchgebiete der Potenzialflächenanalyse

Suchgebiet Süd – Bewertung der Potenzialflächen

Das südliche Suchgebiet weist die größte Anzahl an Potenzialflächen auf. Dies ist vor allem auf die geringe Waldflächenverteilung und das Vorhandensein größerer Flächen mit niedrigen Bodenzahlen zurückzuführen, die aus landwirtschaftlicher Sicht weniger attraktiv sind und somit eine gute Grundlage für die Entwicklung eines PV-Parks bieten.

Allerdings bestehen auch erhebliche Einschränkungen: Im Süden befinden sich drei Windenergieanlagen, zu denen gesetzlich und durch die Richtlinie der Stadt Fürstenua vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden müssen. Darüber hinaus ist das Gebiet stark durchzogen von Einzelhöfen und landwirtschaftlichen Betrieben mit angeschlossenen Wohnbereichen. Die Einhaltung der Mindestabstände gemäß den städtischen Richtlinien führt hier zu einer starken Zerschneidung der Flächen, wodurch viele potenzielle Projektflächen nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Akzeptanz seitens der lokalen Eigentümer. Aufgrund der Nähe zu den betrieblichen Höfen ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft zur Flächenaufgabe gering ist. Die von uns kontaktierten Eigentümer haben auf unsere Anfragen nicht reagiert, weshalb wir davon ausgehen müssen, dass ein Solarpark innerhalb des südlichen Suchgebiets nicht in Frage kommt.

Projektbezeichnung	Abwägungskriterien	Entscheidung
S1	<p>Positive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl: + Maximale Projektgröße: 21 ha <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt direkt anliegend an landwirtschaftlichen Betrieb (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betrieb) – Zudem hohe Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche – Kabeltrassenlänge überschreitet den Grenzwert: 5,2 km 	Interner Ausschluss
S2	<p>Positive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Maximale Projektgröße: 22 ha + Niedriges Konfliktpotenzial: nur ein betroffenes Wohnhaus 	Ausschluss durch die Stadt Fürstenua

	<p>kaum Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> + Interesse des Eigentümers + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 4,2 km <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restriktionsfläche: Regionalplan-Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 	
S3	<p>Positive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 3,5 km <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Projektgröße: 8 ha Erheblicher Flächenverlust durch flankierende Waldstücke - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt direkt anliegend an landwirtschaftlichen Betrieb (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betrieb) - Zudem hohe Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche 	Interner Ausschluss
S4	<p>Positive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 2,8 km <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Projektgröße: 8,4 ha Erheblicher Flächenverlust durch flankierende Waldstücke - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt direkt anliegend an landwirtschaftlichen Betrieb (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betrieb) 	Interner Ausschluss

	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche 	
S5	<p>Postive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 1,7 km <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Bodenzahl - Maximale Projektgröße: 11,4 ha - Erheblicher Flächenverlust durch flankierende Waldstücke - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis eines landwirtschaftlichen Betriebs (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betrieb aufgrund des Flächenentzugs) 	Interner Ausschluss
S6	<p>Postive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 4,1 km + Niedrige Bodenzahl + Maximale Projektgröße: 17,3 ha <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis eines landwirtschaftlichen Betriebs (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betrieb aufgrund des Flächenentzugs) 	Interner Ausschluss
S7	<p>Postive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 3,7 km 	Interner Ausschluss

	<p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Projektgröße: 11,7 ha Erheblicher Flächenverlust durch flankierende Waldstücke, Baumreihen und Mittelspannungsleitungen mit einzuhaltenden Schutzstreifen - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis eines landwirtschaftlichen Betriebs (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betrieb) - Hohe Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche 	
S8	<p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Bodenzahl - Kabeltrassenlänge liegt außerhalb des Grenzwertes: 5,3 km - Maximale Projektgröße: 13,8 ha Zerschneidung der Projektfläche durch den Schutzstreifen eines Mittelspannungskabels welches quer über die Fläche verläuft - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis drei landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäude (erheblich erwartbarer Einfluss auf die anliegenden Betriebe) 	Interner Ausschluss
S9	<p>Postive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 4 km <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Projektgröße: 7,7 ha Zerschneidung der Projektfläche durch flankierende Baumreihen 	Interner Ausschluss

	<ul style="list-style-type: none"> - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis von drei landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betriebe) 	
S10	<p>Postive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 4,9 km + Maximale Projektgröße: 17,7 ha <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Bodenzahl - hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis von zwei landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betriebe) 	Interner Ausschluss
S11	<p>Postive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 3,6 km + Maximale Projektgröße: 16,6 ha <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis von drei landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betriebe) 	Interner Ausschluss

Suchgebiet West – Bewertung der Potenzialflächen

Die Analyse des westlichen Suchgebiets ergab lediglich einen potenziell geeigneten Projektstandort. Das Gebiet ist stark durchzogen von großflächigen Waldarealen, insbesondere im Norden und Süden – darunter das Waldgebiet „Pottebruch“ im Süden –, was die nutzbare Fläche erheblich einschränkt. Zusätzlich befinden sich drei Windenergieanlagen im westlichen Teil, zu denen gesetzlich vorgeschriebene Abstände eingehalten werden müssen.

Ein weiterer wesentlicher Nachteil ergibt sich aus der westlichen Lage zum Umspannwerk Fürstenau. Eine direkte Kabeltrassenführung würde eine Querung des gesamten Innenstadtbereichs von Fürstenau von West nach Ost erfordern, was planerisch und genehmigungsrechtlich äußerst herausfordernd ist. Eine alternative südliche Umgehung des Stadtgebiets würde die Trassenlänge deutlich erhöhen und damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts gefährden.

Aufgrund dieser naturräumlichen und infrastrukturellen Einschränkungen ist das westliche Suchgebiet nur sehr eingeschränkt für die Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen PV-Projekts geeignet.

Projektbezeichnung	Abwägungskriterien	Entscheidung
S12	<p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hohe Bodenzahl – Kabeltrassenlänge liegt deutlich außerhalb des Grenzwertes: 8.3 km – Maximale Projektgröße: 12 ha Zerschneidung der Projektfläche durch flankierende Waldflächen und Wohngebäude – Hohes Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis von fünf anliegenden Wohngebäuden (geringe Akzeptanz der anliegenden Anwohner zu erwarten) 	<p>Interner Ausschluss</p>

Suchgebiet Ost – Bewertung der Potenzialflächen

Das östliche Suchgebiet ist geprägt von vereinzelt kleineren Waldflächen, die die nutzbare Fläche einschränken. Im Südosten befinden sich fünf Windkraftanlagen, zu denen gesetzlich vorgeschriebene Abstände eingehalten werden müssen. Zudem ist das Gebiet durch zahlreiche landwirtschaftliche Höfe mit angeschlossenen Wohnbereichen durchzogen, was die Einhaltung der Mindestabstände gemäß den städtischen Richtlinien erschwert und zu einer Zerschneidung potenzieller Flächen führt.

Im Nordosten verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Außerhalb dieses Schutzgebiets konnten lediglich zwei Potenzialflächen identifiziert werden. Diese mussten jedoch verworfen werden: entweder aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dicht besiedelten Wohngebieten oder wegen hoher Flächenverluste durch einzuhaltende Abstände zu Waldflächen und Baumreihen.

Projektbezeichnung	Abwägungskriterien	Entscheidung
S13	<p>Positive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 2,0 km <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maximale Projektgröße: 12,5 ha – Flächenverlust aufgrund von Waldflächen innerhalb der Projektfläche. – Hohe Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen – Konfliktpotenzial: Projekt liegt im 100 Meter Umkreis von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit angeschlossenem Wohngebäude (erheblich erwartbarer Einfluss auf den anliegenden Betrieb) 	Interner Ausschluss
S14	<p>Positive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 4,6 km 	Interner Ausschluss

	<p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Projektgröße: 8,3 ha - Flächenverlust aufgrund von Waldflächen innerhalb der Projektfläche und flankierende Waldflächen/Baumreihen - Hohe Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen - Konfliktpotenzial: Projekt liegt direkt südlich von Schwagstorf und grenzt an mehrer Höfe und Wohngebäude des Siedlungsgebietes an 	
S15	<p>Positive Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Niedrige Bodenzahl + Kabeltrassenlänge liegt innerhalb des Grenzwertes: 4,5 km + Niedriges Konfliktpotenzial: nur ein betroffenes Wohnhaus kaum Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche + Interesse des Eigentümers und Einigung mit Anwohnern <p>Negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Projektgröße: 13,3 ha - Flächenverlust aufgrund einer angrenzenden Waldfläche - Landschaftsschutzgebiet 	Akzeptierte Projektfläche

Fazit:

Nach dieser Bewertung blieben zwei geeignete Flächen übrig: Eine Potenzialfläche in der Gemarkung Hollenstede (S2) und eine in der Gemarkung Kellinghausen (S15). Die alternative Fläche in Hollenstede liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft und wurde daher gemäß der Richtlinie der Stadt Fürstenuau zur Zulassung von Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Die Fläche in Kellinghausen erfüllt hingegen mehrere zentrale Kriterien: eine niedrige Bodenwertzahl (\emptyset 26), die Erfüllung der Kriterien der kommunalen Richtlinie, eine ausreichende Größe in Relation zur Entfernung zum Einspeisepunkt sowie das Interesse des

Flächeneigentümers. Zudem wurde frühzeitig der Kontakt zu Anliegern gesucht und eine Abstimmung mit den städtischen Vorgaben vorgenommen. Im Vergleich zu anderen untersuchten Projektvorhaben, liegt ein deutlich geringes Konfliktpotenzial bezüglich der Akzeptanz des Projektes vor. Es sind keine direkt anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe betroffen und es werden auch keine landwirtschaftlichen Flächen oder Landschaftszüge ungünstig zerschnitten.

Einordnung der Projektfläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Projektfläche befindet sich nach unserer Einordnung im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge. Es wird ein äußerst geringer Flächenanteil im Vergleich zur Größe des Landschaftsschutzgebietes beansprucht. Aus unserer Sicht könnte eine Randlage – im Vergleich zu zentralen Bereichen des LSGs – mit einer geringeren naturschutzfachlichen Sensibilität verbunden sein. Diese Annahme basiert auf Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten, bei denen Randlagen weniger konfliktrichtig waren und sich besser in bestehende Infrastruktur einfügen ließen.

Relevanz von §2 EEG für die Schutzgüterabwägung

Der Gesetzgeber hat nach §2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verdeutlicht, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis zur Erreichung der Klimaneutralität sind erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in alle behördlichen Schutzgüterabwägungen einzubringen. Dies bedeutet, dass bei konkurrierenden Interessen – etwa zwischen Landschaftsschutz und Energiewende – dem Ausbau erneuerbarer Energien ein besonders hohes Gewicht beizumessen ist.

Die Projektfläche in Kellinghausen wurde unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien ausgewählt. Die Lage im Randbereich des LSG wurde bewusst in die Planung einbezogen, da sie aus unserer Sicht mit einer geringeren Eingriffsintensität verbunden sein könnte. Die gesetzliche Vorrangregelung des §2 EEG sowie aktuelle Entwicklungen in Niedersachsen zeigen, dass eine sorgfältige Schutzgüterabwägung zugunsten des PV-Ausbaus möglich ist – insbesondere bei geringer naturschutzfachlicher Bedeutung und klarer kommunaler Unterstützung.

Wir bitten daher um Berücksichtigung dieser Aspekte im weiteren Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen und Bedenken stehe ich Ihnen gerne jederzeit für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Philipp Schulz

Projektentwickler Photovoltaik
philipp.schulz@recurrentenergy.com
069 24747 9016
0179 5258 769